

# **DIPLOMARBEIT**

Zur Erlangung des Grades einer Magistra der  
Rechtswissenschaften

an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der

Karl – Franzens – Universität Graz

Über das Thema:

**Die vermögensrechtliche Stellung der Frau vom römischen Recht**

**bis zum ABGB**

eingereicht von

Johanna Gabriel

bei

em. O. Univ.-Prof. Dr. Gunter Wesener

Institut für römisches Recht

Graz, im Oktober 2011

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Graz, im Oktober 2011

.....

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **1. Einleitung**

### **2. Das römische Recht**

2.1 Das altrömische Recht

2.2 Vorklassisches und klassisches Recht

2.2.1 Allgemeines

2.2.2 Die Situation der Ehe

2.2.3 Die Situation der Haustochter

2.3 Die nachklassische Entwicklung

2.4 Die Reformen Justinians

### **3. Die Rechtsentwicklung in Österreich**

3.1 Allgemeines

3.2 Der Codex Theresianus

3.2.1 Die vermögensrechtliche Situation der Ehefrau

3.2.2 Die vermögensrechtliche Situation der Haustochter

3.3 Der Entwurf Horten

3.3.1 Die vermögensrechtliche Situation der Ehefrau

3.3.2 Die vermögensrechtliche Situation der Haustochter

3.4 Der Entwurf Martini

3.5 Das ABGB von 1811 in seiner ursprünglichen Fassung

3.6 Die Familienrechtsreformen von 1914, 1915 und 1916

3.7 Die Novelle des ABGB 1978

3.8 Familienrechts – Änderungsgesetz von 2009

3.9 Die vermögensrechtliche Stellung der Frau in der Entwicklung

3.10 Die vermögensrechtliche Stellung der Tochter in der Entwicklung

## **4. Schluss**

4.1 Römisches Recht

4.2 Das Kodifikationszeitalter

4.3 Die Gegenwart und das geltende ABGB

## 1. EINLEITUNG:

Die Frau findet sich in verschiedenen Familienständen. Sie kann ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet oder gottgeweiht sein. Während es früher noch Sklavinnen gab, gibt es in unserer heutigen Zeit, zumindest im europäischen Raum, diese nicht mehr.

Wie sieht aber die vermögensrechtliche Stellung des, wie aus dem Volksmund heute noch immer wieder entgleitenden, „schwächeren Geschlechts“ aus?

Wie sah sie in der Vergangenheit aus und wie hat sie sich entwickelt?

Ob und inwieweit sich die vermögensrechtliche Stellung seit dem römischen Recht bis heute entwickelt und verändert hat soll in dieser Arbeit festgestellt und dargelegt werden.

Das Hauptaugenmerk dieser Arbeit wird auf der Frau als Ehefrau und Haustochter liegen, da Vertiefungen in alle andere der oben angeführten Bereiche den vorgegebenen Rahmen sprengen würden.

Die Rechtsentwicklung in Österreich und die damit in untrennbarem Zusammenhang stehenden Vorarbeiten zum ABGB, wie etwa der *Codex Theresianus*, der *Entwurf Horten* und der *Entwurf Martini* werden im Vergleich zum römischen Recht der Vollständigkeit und des Flusses der Entwicklung wegen ebenfalls behandelt. Das Hauptaugenmerk wird jedoch wegen des begrenzten Rahmens auf dem römischen Recht und dem ABGB liegen.

## 2. Das römische Recht

### 2.1 Altrömisches Recht:

#### Allgemeines:

In dieser zeitlichen Periode wurden das Wesen und die Art des römischen Volkes vom Bauerntum beherrscht. Dieses nahm sowohl auf wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Bereiche Einfluss und bestimmte somit den Charakter der damaligen Rechtsordnung.

Im Wesentlichen war die Entwicklung bis etwa um die Mitte des dritten Jahrhunderts vor Christus einheitlich.

Mit dem ersten Punischen Krieg am Ende der gegenständlichen Periode kam es zu einer Expansion. Diese erweiterte den Bereich der römischen Macht bis über Mittel- und Unteritalien hinaus.

Obwohl die Geschichte zwar nur einen beschränkten Einfluss auf die Entwicklung des Privatrechts hatte, zeichnete sich durch sie dennoch ein Umbruch ab. Dieser rückte den Handel und den Geldverkehr nun unter gleichzeitiger Zurückdrängung der bäuerlichen Lebensform in den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen.

In der bäuerlichen Periode kam es zwar zu gewissen Fortschritten, doch hatten diese nur auf das innere Reifen und Wachsen einen Einfluss und verließ noch nicht die bäuerliche Lebensgrundlage.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Kaser, Das römische Privatrecht I 19

Festzuhalten ist, dass das altrömische Recht ein begrifflich unverarbeitetes und urwüchsiges Recht war, das die Lebensordnung des bäuerlichen Volkes regelt.<sup>2</sup> Es stellte die einzelnen Institute nebeneinander und stimmte sie weder aufeinander ab noch durchdachte es letzte Folgerungen. Damit konnte ein glattes System ohne Lücken nicht erzielt werden.<sup>3</sup> Das altrömische Recht wurde vielmehr als eine, die Gemeinschaft bzw die Verbände, in die es sich gliederte, und dessen Beziehungen zueinander ordnende, Einrichtung gesehen, in welcher das Volk lebte.<sup>4</sup>

### Die Auswirkungen auf die Frau:

Die Frau galt, wie jede andere Einzelperson der altrömischen Periode, als ein Glied des Verbandes Staat, als der größten Einheit mit allen römischen Bürgern. Die kleinste Bezugseinheit und einen personenrechtlichen Verband bildete die sehr streng organisierte *familia*.

Unter dem Begriff *familia* ließ sich unter anderem das Hausvermögen oder die Sklavenschaft verstehen. Weiters bezeichnete der Begriff *familia* aber auch einen bestimmten Personenverband, der monokratisch auf den Hausvater hin organisiert war.<sup>5</sup>

Aus dem Hausvater, dem so genannten *paterfamilias*, der das Oberhaupt der Familie bildete und der Gesamtheit aller ihm unterworfenen Personen, wozu auch die Hausfrau und die Tochter zählten, bildete sich ein Rechtsverband.

---

<sup>2</sup> Kaser, Das römische Privatrecht I 22

<sup>3</sup> Kaser, Das römische Privatrecht I 20

<sup>4</sup> Kaser, Das römische Privatrecht I 24

<sup>5</sup> Kaser, Das römische Privatrecht I 50

Innerhalb dieses Rechtsverbandes war die Frau der Vollgewalt des *paterfamilias* ausgesetzt. Sie trat mit Eheschließung in den Hausverband des Mannes – *conventio in manum* – ein und fiel damit in die Ehegewalt (*manus*).

Unter dieser Ehegewalt sah die Vermögensfähigkeit der Ehefrau folgendermaßen aus:

War bei der *conventio in manum* die Frau bis zur Eheschließung *filiafamilias*, so war sie als solche vermögensunfähig. An dieser Vermögensunfähigkeit änderte die Eheschließung jedoch nichts.

Die Ehe hatte nur insofern vermögensrechtlichen Einfluss auf die *uxor in manum*, als sich lediglich die Person des Gewalthabers änderte.

Ein *peculium*, was als Sondervermögen galt, konnte sie während der Ehe allerdings haben.

War bei der *conventio in manum* die Frau aber bis zur Eheschließung nicht *filiafamilias* sondern *sui iuris* und damit bis dahin vermögensfähig, so verlor sie ihre Vermögensfähigkeit. Das Vermögen, das sie bis zur Eingehung der Ehe hatte, fiel in das Vermögen des Ehemannes oder eventuell in das des Gewalthabers des Ehemannes.

Folglich war sie mit Eheschließung als *uxor in manu* vermögensunfähig geworden.

Auf den ersten Blick verschlechterte sich die vermögensrechtliche, selbständige und freie Situation der Ehefrau mit einer solchen Eheschließung.

Auf den zweiten Blick hatte sie aber auch einen kleinen Vorteil, denn die Schulden, die sie bis zur Ehe belasteten, erloschen nach *ius civile*.

Zwar wurde den Gläubigern vom Prätor ein Klagerecht eingeräumt, mit welchem sie die Frau auf dem Wege des Konkurses hätten belangen können, beschränkt war

dies jedoch auf dasjenige Vermögen, das sie gehabt hätte, wenn sie gewaltfrei geblieben wäre.<sup>6</sup>

Während die Töchter, egal ob ehelich oder adoptiert<sup>7</sup>, der *patria potestas*, der so genannten Hausgewalt, unterlagen, unterlag die Hausfrau dem Familienoberhaupt als *uxor in manu*, sofern sie dem Hausverband des Mannes angehörte.<sup>8,9</sup>

Diese Gewaltherrschaft stand ausschließlich dem *pater familias* selbst zu. Sie erlosch mit seinem Tod und konnte nicht vererbt werden.<sup>10</sup>

Starb also der *paterfamilias* oder erlitt er eine *capitis deminutio* einer solchen Art, dass er mit dieser seine Freiheit und sein Bürgerrecht verlor, so wurde alle Familienmitglieder bzw. Personen, die seiner Hausgewalt unterlagen, gewaltfrei und bildeten eine eigene Familie. Somit bekamen nun die Söhne des Verstorbenen wie auch Enkel vorverstorbenen Söhne usw. die Gewaltherrschaft und wurden *paterfamilias*. Genau betrachtet fing der Kreislauf für dessen *unxor in manu* und Abkömmlinge von neuem an zu laufen, denn diese unterstanden nun der Hausgewalt des jeweiligen hinterlassenen Sohnes.

Hingegen bildeten die hinterlassenen Töchter und die hinterlassene Ehefrau, jede für sich, eine eigene Familie, da sie mit dem Tode gewaltfrei wurden und somit keiner Familiengewalt mehr unterlagen.<sup>11</sup>

Somit hatte dieses Schicksal auch entsprechenden positiven Einfluss auf die Vermögensfähigkeit der Frauen.

---

<sup>6</sup> Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht 318

<sup>7</sup> Kaser, Das römische Privatrecht I 57

<sup>8</sup> Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht 80

<sup>9</sup> Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht 308

<sup>10</sup> Kaser, Das römische Privatrecht I 57

<sup>11</sup> Kaser, Das römische Privatrecht I 59

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die privaten Herrschaftsrechte dieser Zeit ihrem jeweiligen Träger eine Gewalt gaben, die, je nach Verhältnis zum Gewalthaber, unterschiedlich ausfiel. Die Schranken, die dieser Gewalt gesetzt wurden, waren jedoch nur zu einem sehr kleinen Teil im Privatrecht ersichtlich. Es gab keine Möglichkeit eines Zivilprozesses, bei welchem man den Gewalthaber wegen Überschreitung seiner Gewaltbefugnisse zur Haftung heranziehen konnte. Die Schranken der Ausübung lagen hingegen im Sakralrecht und in der Sitte, die vom Zensor überwacht wurde. Diese hatten zumindest soviel Bedeutung, dass sie die schwersten Missbräuche zu verhindern geeignet waren.<sup>12</sup>

Es schickte sich in dieser Zeit im Übrigen auch der Sitte wegen, die *manus* nicht in demselben strengen Maße auszuüben, wie die *patria potestas*.<sup>13</sup>

---

<sup>12</sup> Kaser, Das römische Privatrecht I 38

<sup>13</sup> Manthe, Geschichte des römischen Rechts 30

## 2.2 Vorklassisches und klassisches Recht:

### 2.2.1 Allgemeines:

Grundsätzlich war die vermögensrechtliche Situation der Römerin aufgrund des monokratischen und auf den *paterfamilias* hin organisierten Gewaltverhältnisses in der Familie unabhängig vom Alter der Haustochter praktisch auf ein *nullum* reduziert. Es gehörte zum traditionell-römischen Verständnis der Familie, dass der Hausvater oder Ehemann naturgemäß die Vollgewalt über seine Haustochter und Ehefrau in jeglicher Hinsicht, insbesondere auch in vermögensrechtlicher, hatte.<sup>14,15</sup>

Aufgrund dieser strengen und vollkommenen Herrschaft galt das Recht der väterlichen Gewalt als Eigentümlichkeit der römischen Bürger.<sup>16</sup>

Auslöser dieser Ansicht war der Einzelfall, da sonst nirgendwo innerhalb der Familie eine solche strenge Herrschaft zu finden war.

Schließlich ließen sich in dieser Zeit zwei Klassen unterscheiden:

Zum Einen gab es Frauen, die keiner Hausgewalt unterstanden und zum Anderen gab es Frauen, die einer Hausgewalt unterstanden.

Erstere waren *sui iuris*. Das konnten beispielsweise die nichtehelichen Töchter sein, die keinen *paterfamilias* hatten und auch keinen, etwa durch Adoption, bekamen.

Letztere waren *alieni iuris*. Dazu zählten eheliche Kinder, auch wenn der Ehemann der Mutter nicht der leibliche Vater der Tochter war.

---

<sup>14</sup> Johlen, Die vermögensrechtliche Stellung der weströmischen Frau in der Spätantike 24

<sup>15</sup> Manthe, Geschichte des römischen Rechts 28

<sup>16</sup> Gaius Inst, 1, 9, 2

Auch durch Adoption konnte die Tochter jederzeit in die väterliche Gewalt, die so genannte *patria potestas*, geraten.<sup>17</sup>

Die Töchter verblieben dann so lange in ihrer jeweiligen gewaltunterworfenen oder nicht gewaltunterworfenen Situation bis sie in der Regel heirateten und deren Ehemann mit Eheschließung *manus* über seine Ehefrau erwarb.<sup>18</sup>

Ferner wurde die *patria potestas* mit dem Tod oder dem Freiheits- oder Bürgerrechtsverlust des *paterfamilias* beendet.

Durch Freigabe zur Adoption wurde zwar die *patria potestas* des aktuellen Gewalthabers beendet, im Gegenzug jedoch die *patria potestas* eines neuen Gewalthabers begründet. Das hieß für die Tochter einer erneuten Hausgewalt zu unterstehen und verbesserte somit ihre persönlich unfreie und rechtlich unselbständige Situation nicht.<sup>19</sup>

Wie die vermögensrechtliche Situation der Hausgewalt Unterlegenen nun aussah und was es für diese hieß, unter der Herrschaft des Mannes zu stehen, soll im Folgenden erläutert werden.

Die Konsequenz der *patria potestas* in vermögensrechtlicher Hinsicht war für die Frau immer wieder die gleiche:

Egal ob die Frau erbte, beschenkt wurde oder ob ihr Vermögensrechte aus Verträgen zustanden, sie bekam und erwarb alles für den Gewalthaber und nicht für sich selbst.<sup>20</sup> Grundsätzlich galt dieses Vermögen zwar als Familiengut, es war jedoch ausschließlich der Familienvater, der befugt war darüber zu verfügen.<sup>21</sup>

---

<sup>17</sup> Manthe, Geschichte des römischen Rechts 29f

<sup>18</sup> Manthe, Geschichte des römischen Rechts 31

<sup>19</sup> Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht 331

<sup>20</sup> Gaius II 87

<sup>21</sup> Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht 81

Im römischen Recht verhielt sich die Rechtsfähigkeit der Tochter und Ehefrau anders als heute. Während die Tochter heute mit Geburt rechtsfähig ist, war sie dies damals erst mit Beendigung der Hausgewalt.

Dennoch war es der Ehefrau oder Haustochter möglich, Rechtsgeschäfte abzuschließen, solange sie mündig war.

Viel hatte sie jedoch davon nicht, da sie zum Beispiel beim Verkauf eines Haustieres dieses nur mit Zustimmung des Hausvaters wirksam übereignen konnte. Auch bezüglich des Kaufpreises hatte der *paterfamilias* im Vergleich zur Frau wieder die bessere Position, denn dieser stand nur ihm zu.

Der Kaufpreis konnte zwar an die Hausfrau oder Haustochter entrichtet werden und die Zahlung galt damit auch als wirksam, Eigentümer des bezahlten Geldes wurde jedoch der Hausvater.<sup>22</sup>

So herrschte zwischen Hausvater und Haustochter oder Ehefrau eine vermögensrechtliche Identität. Die *uxor in manu* und die Haustochter waren damit unfähig, eigenes Vermögen zu haben bzw. zu erwerben.

Den *paterfamilias* dagegen zeichnete es aus, dass er keiner fremden Hausgewalt unterworfen und damit *sui iuris*, das heißt eigenen Rechts, war.

Nur wer *sui iuris* war konnte Träger von Vermögensrechten sein.<sup>23</sup>

Die Vollgewalt des Hausvaters über seine Haustochter und damit auch ihre Vermögensunfähigkeit konnte sich bis zu seinem Tode auch weit über die Volljährigkeit seiner sodann erwachsenen Tochter erstrecken.<sup>24</sup>

---

<sup>22</sup> Manthe, Geschichte des römischen Rechts 29

<sup>23</sup> Kaser/Knützel, Römisches Privatrecht 327

<sup>24</sup> Kaser/Knützel, Römisches Privatrecht 325

Somit änderte auch das Erreichen der Volljährigkeit der Haustochter nichts an dem Verhältnis zu ihrem Vater. Dessen Gewalt konnte sich bis auf seine Enkelinnen, Urenkelinnen und so weiter erstrecken.

Starb beispielsweise der Großvater, so wurde die Tochter nicht automatisch gewaltfrei, rechtlich selbständig und vermögensfähig.

Lebte nämlich in einer solchen Situation der Hausvater noch und wurde er vom Großvater nicht durch Emanzipation aus dessen Hausgewalt unter Vorbehalt der Enkelinnen entlassen, was den Hausvater aus dem Familienverband geschieden hätte, erlangte er die Hausgewalt und somit fiel ihm das gesamte Vermögen zu.

Es gab auch Geschäfte, wie die *Stipulation*, ein wesentlicher und wichtiger Verbalkontrakt des römischen Rechts, die von der Haustochter von Grund an nicht vorgenommen werden durften. Diese Form der Verpflichtung war ihr erst dann nicht mehr versagt, als das hierarchisch aufgebaute Gewaltverhältnis zwischen Hausvater und Haustochter beendet war.<sup>25,26</sup>

### **2.2.1 Die Situation der Ehe:**

Die oben angeführten *manus-Ehen* waren in der älteren Zeit die Regel. Doch gab es schon nach den 12 Tafeln die Möglichkeit, die *manus-Ehe* und damit den Erwerb der *manus* durch den Ehegatten zu verhindern.

In den Anfängen bis zum letzten Jahrhundert vor Christus waren *manus-freie* Ehen die Ausnahme.

---

<sup>25</sup> Gaius III 104

<sup>26</sup> Johlen, Die vermögensrechtliche Stellung der weströmischen Frau in der Spätantike 22

In der klassischen Periode hingegen wurde eine *manus-Ehe* anfangs nur mehr selten eingegangen und bis zum Ende dieser Periode gänzlich verdrängt.<sup>27</sup>

In Folgendem werde ich die vermögensrechtliche Situation der Frau auf einzelne Bereiche beschränkt und dafür detaillierter behandeln.

### Die gewaltfreie Ehe:

Die in dieser Zeit dominierenden „gewaltfreien“ Ehen hatten auf die vermögensrechtliche Situation der Frau sowie auch auf die des Mannes einen wesentlichen Einfluss.

Die Eheschließung in der klassischen Zeit hatte im Vergleich zur altrömischen Zeit, auf dessen Ausführung ich nach oben verweisen möchte, dagegen keinen Einfluss auf die Zugehörigkeit des Vermögens zu Mann oder Frau.

Damit behielt auch mit Eheschließung jeder Ehegatte oder eventuell dessen Gewalthaber sein eigenes Vermögen und war darüber dementsprechend selbständig Verfügungsbefugt und gewaltfrei.<sup>28</sup>

Was etwaige Schulden anging, so haftete jeder für seine eigenen selbst.

Rechtlich gesehen bestand bei der einer solchen gewaltfreien Ehe die so genannte Gütertrennung.

Doch darf man nicht ignorieren, dass es die Regel war, dass die Frau ihr Vermögen der Verwaltung des Mannes überließ. Dies hieß aber nicht, dass das Vermögen der Frau mit dem des Mannes verschmolzen wurde und nur mehr der Mann darüber Verfügungsbefugt war.

---

<sup>27</sup> Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht 308

<sup>28</sup> Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht 318

Nein, es kamen lediglich die Regeln der Vermögensverwaltung zur Anwendung.

Der gerechtfertigte Gedanke einer solchen Handhabe ging dahin, dass es keinen ungerechtfertigten Übergang des Vermögens der Familie der Frau in die des Mannes durch Eheschließung geben sollte.<sup>29</sup>

### Der Unterhalt:

Das eben angeführte sollte aber nicht eine vollkommene und isolierte Vermögenssituation darstellen.

Es gehörte sich der Sitte wegen, dass der Ehemann seiner Ehefrau einen Unterhalt gewährte. Dieser sollte der gemeinsamen Haushaltsführung dienen.

Gegenstände und Güter des gemeinsamen Haushaltes durften von beiden Teilen gleich genutzt werden.

Es war üblich, dass der Mann die Erträge aus der Mitgift für die Kosten, die für und in dem gemeinsamen Haushalt anfielen, verwendete.<sup>30</sup>

Hier lässt sich eine gewisse Vermögensverschmelzung zu Gunsten der gemeinsamen Haushaltsführung erkennen. Beide waren gleichermaßen berechtigt, aber zugleich auch gleichermaßen verpflichtet den Unterhalt dem Zweck entsprechend zu verwenden, was die Frau streng genommen nicht schlechter stellte als den Mann.

Während der Frau im Gegensatz zur altrömischen Periode damit nun auch eine gewisse vermögensrechtliche Verfügungsbefugnis eingeräumt wurde, war der Mann

---

<sup>29</sup> Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht 319

<sup>30</sup> Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht 318

erstmalig vermögensrechtlich, wenn auch der Sitte wegen, seiner Frau gegenüber vermehrt verpflichtet und in seinem freien und bis dahin oft über die Frau hinweggehenden Handlungsspielraum verstärkt beschränkt.

### Schenkungen:

Die Bestimmungen der Schenkung gehörten den wichtigsten und fundamentalsten Regeln innerhalb der Ehe.

Grundsätzlich waren Schenkungen zwischen Ehegatten nichtig.<sup>31</sup>

Diese Regel folgte dem Gedanken, dass sich die Ehegatten nicht gegenseitig mit Schenkungen auf des anderen Kosten bereichern sollten. Das schickte sich der Liebe wegen nicht.

Die Familie des einen Ehegatten sollte nicht zu Lasten der Familie des anderen Ehegatten bereichert werden.

Dieser Standpunkt erstreckte sich auf die Gesamtheit aller zu den Familien gehörenden Personen.

Fand also ein Schenkungsgeschäft statt, so war dieses nichtig und der Schenker blieb Eigentümer der Sache.

Die Klassiker und die Späteren hielten jedoch gewisse Ausnahmen für gerechtfertigt:

Eine der Ausnahmen stellte zum Beispiel eine Schenkung zum Unterhalt dar.

Auch Schenkungen, die der Anstandspflicht entsprachen waren erlaubt und möglich.

---

<sup>31</sup> Kaser/Knüttel, Römisches Privatrecht 318

Eine weitere Ausnahme waren Schenkungen auf den Todesfall, der Scheidung oder anderer Eheauflösung, wenn diese nach beendeter Ehe wirksam werden sollten.

Der Schenker konnte, wenn er vor dem Beschenkten verstarb, seine Schenkung im Wege des *Fideikommisses* bestätigen.

Es gab aber auch eine *oratio Severi* von 206 nach Christus, die die Schenkung auch ohne *Fideikommiss* zuließ.

Dies war dann der Fall, wenn der Schenker seine Schenkung bis zu seinem Tode nicht widerrufen hatte. Diese wurde sodann mit dem Tod des Schenkers wirksam.

Im deutschen, österreichischen und schweizerischen Recht ist ein solches Schenkungsverbot unter Ehegatten nicht bekannt.

In romanischen Rechten besteht es jedoch fort.<sup>32</sup>

### **2.2.2 Die Situation der Haustochter:**

In Folgendem möchte ich speziell auf einzelne wichtige und fundamentale vermögensrechtliche Aspekte bzw. Kernbereiche der Haustochter eingehen und zwischen denselben einige Feststellungen treffen sowie Ähnlichkeiten hervorheben. Einige dieser Bereiche sind schon bei der Situation der Ehe angesprochen worden und werden sich in einigem sehr ähnlich sein.

---

<sup>32</sup> Kaser/Knützel, Römisches Privatrecht 319

### Der Lebensunterhalt:

Was die Hauskinder anging, war der Hausvater in dieser Zeit angehalten, den *Lebensunterhalt* seiner Haussöhne zu garantieren. Diese Verpflichtung traf ihn sowohl in moralischer als auch in rechtlicher Hinsicht.

Aber auch die ledige eheliche Haustochter hatte nach einem Reskript von Antoninus Pius einen Anspruch auf Lebensunterhalt gegenüber ihrem Vater.<sup>33</sup>

Dieser Lebensunterhalt beschränkte sich auf das zur Lebensführung Notwendige. Alles was darüber hinaus ging wurde schon als Schenkung eingestuft.

### Schenkungen

*Schenkungen* des Hausvaters gegenüber seinen Haustöchtern, die den notwendigen Lebensunterhalt überschritten, waren in dieser Zeit nicht möglich.

Da zwischen dem Oberhaupt und der Haustochter vermögensrechtliche Personenidentität herrschte, waren solche Schenkungen nichtig. Es war aufgrund der vermögensrechtlichen Identität zwischen Hausvater und Haustochter nicht möglich gültig Eigentum zu übertragen.

Solche Schenkungen standen somit nach wie vor im Eigentum des Vaters und fielen nach seinem Ableben in das gemeinsame Erbe der Geschwister.

Erst im dritten Jahrhundert nach Christus erst kam es zu einer abweichenden Handhabung. Wenn der Hausvater in dieser Zeit verstarb, ohne vorher von seiner

---

<sup>33</sup> Johlen, Die vermögensrechtliche Stellung der weströmischen Frau in der Spätantike 28

Tochter das Geschenke zurückgefordert zu haben, wurde die Schenkung als wirksam anerkannt und belassen.<sup>34</sup>

Damit war die vermögensrechtliche Situation für die Tochter weit vorteilhafter, da sie somit Eigentum für sich erwerben konnte.

Zusammenfassend zeigt sich, dass Schenkungen des *paterfamilias* an seine Haustochter in der klassischen Zeit nichtig waren. Einer Tochter war es nun auch auf diesem Wege unmöglich länger bestehendes Eigentum über den notwendigen Lebensunterhalt hinaus zu erwerben.

#### Ein Beispiel für den personenrechtlichen Status der Frau (Tochter):

In untrennbarem Zusammenhang mit der Vermögensfähigkeit steht der personenrechtliche Status der Frau.

Bei der westgotischen Römertochter war es möglich, dass der *paterfamilias* seine Haustochter zur Geschäftsführerin einer Handelsfirma ernannte.<sup>35</sup> Dadurch konnte sie die zur üblichen Geschäftsführung notwendigen Verfügungen und Handlungen treffen und vornehmen.

Dies ging aber nur so weit, als die Verpflichtungen, die sich aus ihrem geschäftsführenden Handeln ergaben, nur für oder gegen den Vater galten.<sup>36</sup>

Nun hat die Tochter personenrechtlich eine Situation erreicht, in der man sie auf den ersten Blick als frei und selbständig sehen könnte.

---

<sup>34</sup> Johlen, Die vermögensrechtliche Stellung der weströmischen Frau in der Spätantike 28ff

<sup>35</sup> Johlen, Die vermögensrechtliche Stellung der weströmischen Frau in der Spätantike 23

<sup>36</sup> Johlen, Die vermögensrechtliche Stellung der weströmischen Frau in der Spätantike 26

Aber auch an dieser vermögensrechtlichen Situation zeigen sich jedoch schnell Grenzen, wenn es um den freien und unbeschränkten Erwerb im weiteren Sinne geht.

Die Tochter handelte geschäftsführend selbständig, die „Frucht“ kam jedoch wiederum ausschließlich dem Hausvater zu.

### Die emancipatio:

Eine Chance gab es für die Haustochter jedoch um die vermögensrechtliche Selbständigkeit zu erlangen.

Es gab die Möglichkeit durch Emanzipation gewaltfrei und vermögensfähig zu werden. Voraussetzung dafür war, dass der *paterfamilias* seine Tochter freiließ. Dies konnte durch eine *mancipatio* und *manumissio* geschehen. Die Haustochter wird damit *remanzipiert* und vom Vater freigelassen.

Durch Vornahme eines solchen Aktes wurde die Tochter selbständig.<sup>37</sup>

In der klassischen Zeit war dieser Vorgang für die Haustochter in vermögensrechtlicher Hinsicht bedeutend.

Nicht zu verkennen war jedoch, dass dieser Akt recht schwerfällig und altmodisch war.

---

<sup>37</sup> Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht 332

Das peculium:

In der klassischen Zeit konnte der *paterfamilias* außer seinen Haussöhnen auch seiner Haustochter ein *peculium* überlassen. Dabei handelte es sich um ein Sondergut, welches aus dem Vermögen des Vaters genommen wurde. Allerdings war es nur als *peculium* anzusehen, wenn es den notwendigen Lebensunterhalt überschritt.<sup>38</sup>

Ein solches *peculium* konnte unter anderem etwa in fortlaufenden Geldzahlungen des Vaters an die Haustochter bestehen. Mit diesem Geld sollte hauptsächlich der Zweck erfüllt werden, der Haustochter bei ihrer jeweiligen Tätigkeit, welche z.B. eine Schneidertätigkeit sein konnte, Unterstützung und damit auch eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Unabhängigkeit zu gewähren.<sup>39</sup>

Bekam die Tochter ein solches, so war sie darüber verwaltungsbefugt, konnte den Nutzen daraus ziehen, damit wirtschaften und darüber verfügen.

Auch hier war aber die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis wiederum der Grenze der väterlichen Ermächtigung ausgesetzt. Sie durfte also nichts verfügen oder verwalten, was ihrem Hausvater zum Nachteil erwachsen konnte.

Das *peculium* zu verschenken war damit nicht möglich.

Gleich wie bei der Schenkung verblieb das *peculium* bis zu seinem Tode im Eigentum des Vaters. Verstarb er, fiel es in die Hinterlassenschaft.

Dies hielt sich etwa bis in das dritte Jahrhundert hinein.

---

<sup>38</sup> Johlen, Die vermögensrechtliche Stellung der weströmischen Frau in der Spätantike 30f

<sup>39</sup> Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht 83

Die einzige Ausnahme, dass das *peculium* nicht in die Hinterlassenschaft fiel, war gegeben, wenn der Vater seiner Tochter bei ihrer Emanzipation das *peculium* nicht entzog.

Damit fiel es in ihr Eigentum.

Insgesamt kann man feststellen, dass sich Ähnlichkeiten bei der Handhabung des *peculium* mit der der Schenkung zeigen. Die Tochter war zwar etwas freier, Eigentum erwarb sie jedoch nur bei der oben genannten Ausnahme und in ihrer Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis war sie zumindest in der Zeit, in der sie der väterlichen Gewalt unterlag, noch immer nicht selbständig, frei und ohne Schranken.<sup>40</sup>

Die Befehlsgewalt des Vaters hielt also weiter an.

Außerdem muss beachtet werden, dass das *peculium* nur bis auf den Widerruf des Hausvaters überlassen wurde, was für das Hauskind keine besondere Sicherheit darstellte.<sup>41</sup>

Das *peculium* bildete jedoch auch einen Ausgangspunkt für die in der Kaiserzeit dann rechtlich anerkannte, *eingeschränkte* Vermögensfähigkeit der Haustochter. Eingeschränkt war die Vermögensfähigkeit insofern, als sie nur auf gewisse Vermögensmassen reduziert war.

Nicht einmal in der Spätantike wurde die volle und uneingeschränkte Vermögensfähigkeit der Hauskinder erlangt.<sup>42</sup>

---

<sup>40</sup> Johlen, Die vermögensrechtliche Stellung der weströmischen Frau in der Spätantike 30f

<sup>41</sup> Kaser/Knütel Römisches Privatrecht 83

<sup>42</sup> Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht 83

### 2.3 Die nachklassische Entwicklung:

Im Zusammenhang mit dem Niedergang der römischen Rechtswissenschaft um die Mitte des dritten Jahrhunderts kam es zu politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Veränderungen.<sup>43</sup>

Zunächst ein paar grundsätzliche, nicht speziell auf die Frau bezogene Eindrücke zur nachklassischen Entwicklung:

Für eine Übereignung eines Gutes lässt das vorjustinianische Recht das Eigentum direkt durch die Schenkung, den Kauf oder etwas dergleichen, übergehen.

Diese wurden sodann als Handelsgeschäfte, welche unmittelbar vollzogen wurden, verstanden.

Zum Erwerb des Eigentums bei einem Kaufgeschäft war die Kaufpreiszahlung Voraussetzung.

Insbesondere in der nachklassischen Zeit bildete sich eine *beschränkte* Vermögensfähigkeit der Hauskinder heraus. Ausgangspunkt dafür war das *peculium*. Es kam den Hauskindern, und somit auch den Haustöchtern, die beschränkte Vermögensfähigkeit an bestimmt definierten Gütern zu.

Ein kleiner Schritt war getan. Zumindest an einzelnen Gütern konnten sie Vermögensfähigkeit erlangen.

Die volle Vermögensfähigkeit konnten sie jedoch in der nachklassischen Zeit nicht erreichen, und, wie bereits erwähnt, hielt sich auch in der Spätantike die beschränkte Vermögensfähigkeit unverändert.<sup>44</sup>

---

<sup>43</sup> Kunkel/Schermaier, Römische Rechtsgeschichte 187

<sup>44</sup> Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht 327

Das Beispiel des *peculium*:

Während das *peculium* in der klassischen Zeit, wie oben behandelt, im Vergleich zu dem sonstigen Vermögen des Hausvaters als ein eigenes und selbständiges Vermögen gesehen und behandelt wurde, sah man es in der nachklassischen Zeit verstärkt als Eigenvermögen der Haustochter.

Mit dem Fortschritt der vermögensrechtlichen Verselbständigung geht die Bedeutung der *emancipatio* in der nachklassischen Zeit zurück.<sup>45</sup>

Auf die erwähnte und gewichtige Bedeutung der *emancipatio* in der klassischen Zeit verweise ich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf das oben dazu bereits Ausgeführte.

Das Beispiel der Eheschenkung:

Bei dieser Art von Schenkung handelt es sich um eine Zuwendung des Mannes an seine Ehefrau. Erst in der nachklassischen Zeit drang diese Schenkungsart aus den östlichen Volksrechten in das römische Recht ein.

Vom rechtlichen Standpunkt aus war der Bestand einer solchen Schenkung von dem künftigen Schicksal der Ehe abhängig.<sup>46</sup>

---

<sup>45</sup> Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht 332

<sup>46</sup> Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht 323

In der nachklassischen Entwicklung zeigte sich fortschreitend die Individualisierung. Zwar zeigten sich schon in der klassischen Zeit Ansätze der Individualisierung, welche den scheinbar festen Bestand des Hausverbandes zu durchbrechen im Stande war, doch in der nachklassischen Entwicklung traten nun auch die Auswirkungen der christlichen Lehre hinzu. Diese war der festen Familienstruktur mächtig und konnte sie damit teilweise übergehen.<sup>47</sup>

Die oben beschriebene feste und konservativ eingestellte Haltung der klassischen Periode, die sich unter anderem insbesondere bei der Vollgewalt des *paterfamilias* über seine Haustochter zeigte, schaffte es bereits in der Prinzipatszeit nicht mehr voll durchzudringen.

Den strengen Erhalt des Familienverbandes war es nun nicht mehr möglich zu bewahren. Die soziale Realität sah in der nachklassischen Zeit anders aus. Es kam zur vermehrten Verselbständigung der einzelnen Familienmitglieder und die Rechtsordnung der klassischen Zeit wurde von der praktizierenden Realität ignoriert oder zumindest in den Hintergrund gestellt.

Da sich die nachklassische Zeit an die klassischen Gegebenheiten, Gewohnheiten und Regelungen nicht gebunden fühlte, erfuhr der früher noch so geschlossene Familienverband eine Veränderung. Bis zu einem gewissen Grad wurde der so feste Knoten des Familienverbandes nun gelöst bzw gelockert. Die hierarchische Über- und Unterordnung innerhalb der Familie wurde gelockert.

Insbesondere in vermögensrechtlicher Hinsicht etablierten sich mehr und mehr Vorschriften zum Schutz und zu Gunsten der Haustöchter. Auch verstärkt auftretende Maßnahmen halfen den Hauskindern sich leichter vermögensrechtlich verselbständigen zu können.<sup>48</sup>

---

<sup>47</sup> Kaser, Das römische Privatrecht II 108

<sup>48</sup> Kaser, Das römische Privatrecht II 108f

Auch im Hinblick auf die Ehefrau kam es zu bedeutenden Änderungen.

Das Eherecht wurde in der nachklassischen Zeit geändert. Es wurde von der strikten Anlehnung des klassischen Rechts an die römischen Grundsätze und Traditionen vermehrt Abstand genommen.

Die christliche Lehre machte auch hier den Einstieg. Es gab Gesetze von Konstantin, die von Justinian ausgearbeitet wurden. Damit änderten sich auch die Voraussetzungen der Eheschließung und -führung.

Das Recht der Mitgift wurde im Bereich des Güterrechts beispielsweise weitergebildet.

Dies sollte zu Gunsten der Frau dienen, da sie damit nach dem Ende der Ehe vermögensrechtlich zumindest zum Teil versorgt war.

Die oben angeführte *tutela mulieris* war allerdings unter Konstantin nicht mehr etabliert. Die Hausmutter konnte nun ihren Kindern selbst Anweisung geben und sie bevormunden. Somit zeigt sich, dass nicht nur die vermögensrechtliche Situation der Ehefrau verbessert wurde.

Nicht zuletzt möchte ich auch die erbrechtliche Änderung nicht vergessen. Auch in diesem Bereich, welcher einen gewissen und keinen geringen Einfluss auf die vermögensrechtliche Fähigkeit der Frau nahm, kam es zur gesetzlichen Besserung zu Gunsten der Frau. Es wurde eine vollständige Gleichstellung der Geschlechter angestrebt und letztlich unter Justinian erreicht.<sup>49</sup>

---

<sup>49</sup> Kaser, Das römische Privatrecht II 110

## 2.4 Die Reformen Justinians:

### Allgemeines:

In den ersten Jahrhunderten, genauer erstes bis drittes Jahrhundert der Kaiserzeit erreichte die römische Rechtswissenschaft ihre höchste Blüte.

Die klassische Jurisprudenz jedoch lief Gefahr in der Spätantike in Vergessenheit zu geraten.<sup>50</sup>

Kaiser Justinian I. wollte diese Tendenz verhindern und ließ ältere noch geltende Kaisergesetze sammeln.

Er beauftragte damit eine Kommission, welche veraltete Gesetze herausnehmen und diejenigen Gesetze, die aufgenommen werden sollten, überarbeiten sollte.

Schließlich sollte ein übersichtliches Gefüge zusammengestellt werden.

Das Ergebnis trat 529 als *Codex Justinianus* in Kraft.<sup>51</sup>

Das überwiegende Maß an Bedeutung konnten im Hinblick auf die weitere Entwicklungen des Rechtswesens die *Digesten* erlangen. Dies war eine Zusammenstellung aus Werken römischer Rechtsgelehrter. Im Hinblick auf das *Corpus iuris civilis* bildeten sie den wichtigsten Teil der Überlieferungen des römischen Rechts.

Der *Codex Justinianus* war jedoch einer der wichtigsten Quellen zum römischen Recht, da er noch alle in Geltung stehenden Gesetze, welche seit der Zeit des Kaisers Hadrian erlassen worden waren enthielt.

---

<sup>50</sup> Kunkel/Schermaier, Römische Rechtsgeschichte 187ff

<sup>51</sup> Manthe, Geschichte des römischen Rechts 111

Nach dem Tod Justinians klang die Antike aus. Dies führte dazu, dass das *Corpus Iuris* zunächst in Vergessenheit geriet. Im Hochmittelalter hingegen wurde es jedoch in Italien wieder entdeckt und leitete die Renaissance des römischen Rechts ein. Folgend möchte ich anhand verschiedener Beispiele auf einige bestimmte, für die Frau und Tochter in vermögensrechtlicher Hinsicht wesentliche, Veränderungen eingehen, die durch Justinian herbeigeführt wurden.

### Beispiele für die Situation der Frau:

#### Bestellung der Mitgift:

Bei der Mitgift, röm. *Dos*, handelt es sich um einen Brauch. Der *paterfamilias* der Frau gibt bei Eheschließung dem Ehemann einen Vermögenswert als *dos*.

An dieser *dos* erlangte der Ehemann Eigentum.

Zweck der Mitgift war unter anderem die Sicherstellung der Versorgung der Ehefrau nach beendeter Ehe.

Aufgrund dieses Zweckes wurde die uneingeschränkte Herrschaft des Mannes über das *Dotalgut* durch Gesetze und Juristen eingeschränkt.

Der Grundsatz der Klassiker hingegen hielt an der Meinung, dass der Mann weitgehend freie Macht über das Gut hat, fest. Beschränkt war diese Freiheit jedoch mit dem Veräußerungsverbot nach dem *lex Julia de fundo dotali*.

Nun aber kam Justinian mit seiner Orientierung am Versorgungszweck und schränkte die Herrschaft des Mannes in dieser vermögensrechtlichen Hinsicht ein.

Das Recht des Ehemannes an dem Gut zu einem Eigentum reichte unter hellenistischem Einfluss unwesentlich über das eines Nießbrauchs hinaus.

Dies ließ die Gefahr des Missbrauchs mit der Gut um einiges geringer werden. Da der Mann der Frau nach beendeter Ehe die Mitgift wieder zurückgeben musste, war ein Missbrauch nicht von unbedeutender Rolle. Justinian wollte die vermögensrechtliche Situation der Frau sichern, was ihm mit seiner Schrankensetzung sicherlich gelang.<sup>52</sup>

Festzuhalten ist auch, dass sich die Pflicht zur Dotierung in klassischer Zeit lediglich an die Sitte band.

Durch Justinian hingegen wurde die Pflicht des Hausvaters zur Dotierung zu einer Rechtspflicht.<sup>53</sup>

Nicht zuletzt zeigte sich der vermögensrechtliche Einfluss der Ehefrau in gewisser Hinsicht auch bei der Veräußerung von Dotalgrundstücken.

Die *lex Iulia* des Augustus hatte es dem Mann verboten (italienische) Dotalgrundstücke ohne Zustimmung der Frau zu verkaufen. Stimmt die Frau dem nicht zu, war ein dennoch getätigtes Verkaufsgeschäft nichtig.

Schon in klassischer Zeit galt dieses Verkaufsverbot. Justinian hingegen dehnte dieses noch aus. Nun war auch eine Verpfändung ohne die Zustimmung der Frau nicht erlaubt.<sup>54</sup>

Schließlich erlangte die Frau aufgrund dieser Regelungen einerseits vermögensrechtliche Sicherheit und andererseits eine gewisse Mitbestimmung über das eine oder andere Geschäft, wie z.B. bei Verkauf und Verpfändung.

---

<sup>52</sup> Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht 320

<sup>53</sup> Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht 320

<sup>54</sup> Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht 321

Die Eheschenkung:

Wie sich die Handhabung der Schenkung in der klassischen Zeit verhielt wurde oben bereits ausgeführt. Um Wiederholungen zu vermeiden, möchte ich diesbezüglich auf oben bereits Ausgeführtes verweisen.

Bei Justinian hat sich im Gegenzug eine Veränderung im Hinblick auf die Schenkung des Ehemannes an seine Ehefrau getan. Er ließ die Eheschenkung auch *nach* Abschluss der Ehe zu. In Gegenüberstellung mit anderen Schenkungen verselbständigte er die Eheschenkung als *donatio propter nuptias*.

Wie oben bereits ausgeführt, sollte die Frau nach beendeter Ehe versorgt sein.

Daher wurde die Eheschenkung als Art *Gegendos* charakterisiert und damit überwiegend den gleichen Regeln, denen die Mitgift unterlag, unterstellt.<sup>55</sup>

Damit war auch hier der Frau die Sicherheit und gewisse, wenn auch im Verhältnis geringe, vermögensrechtliche Macht im Hinblick auf einen eventuellen Verkauf oder eine Verpfändung des Schenkungsgutes, wie bei der *dos*, gehabt.

Beispiele für die Situation der Tochter:

Die emancipatio:

Wie die *emancipatio* in der vorklassischen und klassischen Zeit ablief, wurde oben bereits beschrieben.

In der nachklassischen Zeit verfiel dieser Akt weitgehend.

---

<sup>55</sup> Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht 324

Justinian ließ die Entlassung nun lediglich durch die Erklärung vor einem zuständigen Beamten zu. Dazu bedurfte es allerdings noch der Zustimmung des Kindes.

Dies erleichterte die *emancipatio* im Gegensatz zu jener, wie sie unter Kaisers Anastasius möglich war, welcher die Emanzipation im Wege eines kaiserlichen Gnadenaktes einführt. Dieser konnte über den Antrag des Hausvaters in Gang gesetzt werden.<sup>56</sup>

Schließlich zeigt sich, dass Justinian die Emanzipation durch einfache Erklärung vor einem zuständigen Beamten erleichterte.

Auf die vermögensrechtliche Situation der Tochter nahm dies insofern Einfluss, als es ihr somit schneller und einfacher möglich war, gewaltfrei vermögensfähig zu werden.

---

<sup>56</sup> Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht 332

### 3. Die Rechtsentwicklung in Österreich:

#### 3.1 Allgemeines:

Der *Codex Theresianus* war ein Vorläufer des ABGB. Er war ein bloßer Gesetzesentwurf und erlangte niemals Rechtsgeltung. Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen in den verschiedenen österreichischen Ländern, was unter anderem auch das Zivilrecht betraf, zielten die Verfasser *des Codex Theresianus* auf einen Ausgleich ab, der insbesondere zwischen den böhmischen und den altösterreichischen Landesrechten herbeigeführt werden sollte. Ziel war die Ausarbeitung des *Codex Theresianus* für alle österreichischen Erbländer.

Die Ausarbeitung dauerte von 1753 bis 1766 und damit 13 Jahre lang.<sup>57</sup>

1753 kam es entsprechend der Berufung von Maria Theresia zu zwei Kompilationshofkommissionen, welche 1756 zusammengelegt wurden.<sup>58</sup>

Ziel war die Vorbereitung einheitlicher Regelungen für Böhmen und alle österreichischen Länder. Dafür sollten die bestehenden Landesrechte aufgearbeitet werden und das gemeine Recht beachtet werden. Zu beachten war dabei auch, dass kein Landesrecht benachteiligt bzw. weniger beachtet werden durfte. Alle sollten in etwa gleich herangezogen werden und am Schluss sollte ein „sicheres gleiches Recht und eine gleichförmige rechtliche Verfahrensart bestimmt werden“ an welche jedermann gleich gebunden sein sollte.<sup>59</sup>

---

<sup>57</sup> Wesener, Die Rolle des Usus modernus pandectarum 1364

<sup>58</sup> Schlosser, Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte 117f

<sup>59</sup> Wesener, Die Rolle des Usus modernus pandectarum 1372

Waren Ergänzungen notwendig, sollte das allgemeine Recht der Vernunft herangezogen werden.<sup>60</sup>

Vorschläge über die Verwirklichung eines einheitlichen Rechts für alle Erbländer machte Otto Graf von Frankenberg, Vizepräsident der obersten Justizstelle.

Zu diesen Vorschlägen wurden Fachleute aus verschiedenen Ländern beigezogen.

Zudem wurde ein Generalplan für das ganze Gesetzeswerk festgesetzt.

Nach Maria Theresia sollte sich die Kommission bei der Abfassung des *Codex Thesianus* allein auf das Privatrecht konzentrieren.<sup>61</sup>

Die Kommission bestand aus dem Vorsitzenden Otto Graf von Frankenberg und je einem Mitglied für Böhmen, einem für Österreich und einem für die Steiermark.

Hauptreferent für Böhmen war Joseph von Azzoni.<sup>62</sup>

Am 14. Mai 1753 bekam die Kompilationskommission den Auftrag, einen Gesamtplan zu entwerfen, bei dem das Zivilrecht in die drei Teile, „*quod personas, res et obligationes*“, zu gliedern war. Allfällige weitere Unterteilungen wurden der Kommission offen gelassen.<sup>63</sup>

Die Zuständigkeit für die Ausarbeitung dieses Gesamtplans wurde Azzoni übertragen, welcher schon Anfang Juni 1753 der Kommission vorlag. Azzoni wurde in einer Sitzung am 5. November 1753 zum Hauptreferenten ernannt.<sup>64</sup>

Er erarbeitete in diesem Generalplan eine sehr tiefgehende Gliederung des *Codex Thesianus*.<sup>65</sup>

---

<sup>60</sup> Wesener, Die Rolle des Usus modernus pandectarum 1369

<sup>61</sup> Wesener, Die Rolle des Usus modernus pandectarum 1369

<sup>62</sup> Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte 13

<sup>63</sup> Wesener, Die Rolle des Usus modernus pandectarum 1371

<sup>64</sup> Wesener, Die Rolle des Usus modernus pandectarum 1374

<sup>65</sup> Wesener, Die Rolle des Usus modernus pandectarum 1372

Nach dem Tode *Azzonis* legte Hofrat Johann Bernhard von *Zencker* 1766 einen Entwurf des *Codex Theresianus*, einschließlich des Kundmachungspatents vor, welcher aus acht Bänden bestand. Im Aufbau folgte dieser weitgehend dem römischen Recht. Hofrat Johann von *Zencker* war ein ausgesprochener Vertreter des römischen Rechts, dem nach dem Tode *Azzonis* im Jahre 1760 die Funktion des Referenten anvertraut wurde.

Der Vorsitz wurde im Jänner 1760 an den Graf *Althann* übergeben.<sup>66</sup>

Als Gesetzbuch schien *der Codex Theresianus* jedoch ungeeignet, da er eine wissenschaftliche Materialsammlung mit lehrbuchhaftem Charakter war.<sup>67</sup>

Aus diesem Grund kam es sodann im Auftrag von Maria Theresia zu entsprechenden Überarbeitungen und Kürzungen.

Im Jahre 1786 kam es durch Hofrat Johann Bernhard von *Horten* zu einer Ausarbeitung eines Entwurfes für das Personen- und Familienrecht.

Dieser wurde dann mit 1.1.1787 als Teilergebnis der Gesamtkodifikation durch Joseph den II in den deutschen Erbländern als „*Josephinisches Gesetzbuch*“ in Kraft gesetzt.

Leopold der II setzte 1790 nach dem Tod von Joseph dem II eine Kommission ein. Diese stand unter dem Vorsitz und der Leitung von Karl Anton *Martini* Freiherr von Wasserburg.<sup>68</sup>

1796 kam es dann zur Vorlage eines Urentwurfes durch die Kommission, in welchem die gemeinrechtlichen Grundlagen, die für die Vorentwürfe charakteristisch waren, vom Naturrecht verdrängt wurden.

---

<sup>66</sup> Wesener, Die Rolle des *Usus modernus pandectarum* 1375

<sup>67</sup> Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte 14

<sup>68</sup> Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte 14

Das römische Recht, das ältere Naturrecht, der *Entwurf Horten* und das *Allgemeine Preußische Landrecht* wurden in diesem Urentwurf beachtet und verwertet.

Dieser Urentwurf wurde dann 1797 in Westgalizien als „ *bürgerliches Gesetzbuch für Westgalizien*“ eingeführt.

Nachdem es am 1.1.1798 auch in Ostgalizien und in der Bukowina in Kraft trat, galt es damit sodann in ganz Galizien.

1797 wurde letztlich unter der Leitung von Franz Anton Felix von *Zeiller* eine Kodifikation angefertigt, welche dann am 1.6.1811 als „ *Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch*“ für die gesamten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie verkündet wurde.

### 3.2 *Der Codex Theresianus:*

Der *Codex Theresianus* wurde als „Vorläufer der Naturrechtskodifikationen der Aufklärung“ bezeichnet. Hinsichtlich des Inhalts enthielt er fast nur römisch-gemeines Recht.<sup>69</sup>

Zunächst möchte ich auf die vermögensrechtliche Stellung der Ehefrau nach dem *Codex Theresianus* eingehen. Im Anschluss dazu werde ich sodann auf die vermögensrechtliche Situation der Haustochter eingehen.

#### **3.2.1 Die vermögensrechtliche Situation der Ehefrau:**

Nach den Bestimmungen des *Codex Theresianus* blieb jedem Ehegatten sowohl das, was er in die Ehe mit eingebracht hatte, als auch das, was er während der Ehe erworben, geerbt, an Früchten oder Nutzen seines Vermögens erlangt hatte, sein Eigen.<sup>70</sup>

Nur das, was zum Heiratsgut zählte, war ihnen gemeinsam.<sup>71</sup>

Somit hatte neben dem Mann auch die Ehefrau das Recht, selbst über ihr eigenes Vermögen zu verfügen. Sie konnten somit also beide, unabhängig davon, ob es Ehemann oder Ehefrau war, frei ihr Vermögen verwalten. Jeder von ihnen hatte die Möglichkeit, über das eigene Vermögen zu Lebzeiten, als auch im Wege letztwilliger Verfügungen, zu bestimmen.

---

<sup>69</sup> Wesener, Wirkungen europäischer Rechtskultur 1365

<sup>70</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band I, Cap.III, Nr.205

<sup>71</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band I, Cap.III, Nr.204

Voraussetzung dafür war jedoch, dass sie volljährig und Herr ihrer eigenen geistigen Kräfte waren.<sup>72</sup>

Es war jedem Ehegatten möglich, dem anderen Ehegatten stillschweigend oder ausdrücklich, befristet oder unbefristet die Verwaltung seines Vermögens zu überlassen. Dies konnte entweder nur die Überlassung der Verwaltung oder auch zusätzlich des Fruchtgenusses an einem Teil des Vermögens oder am ganzen Vermögen sein.

Dieses Überlassen bzw. Beauftragen mit der Verwaltung oder/ und des Fruchtgenusses kam in der Praxis mehr auf Seiten der Frau an den Mann und weniger von Seiten des Mannes an die Frau zum Tragen.<sup>73</sup>

Festgehalten werden konnte dies insbesondere durch freiwillige Verträge.<sup>74</sup>

Wenn ein Ehegatte den anderen Ehegatten mit der Verwaltung seines Vermögens beauftragte, sollte dies entweder durch Urkunden oder durch Zeugen erwiesen werden können.<sup>75</sup> Damit galt der Auftrag der Vermögensverwaltung als ein *ausdrücklicher* Auftrag!

Somit konnte die Ehefrau, wenn sie ihrem Ehemann die Verwaltung ihres Vermögens auftrug, diesem nicht vor Ablauf der angegebenen Frist die Verwaltung nehmen. Hatte sie ihn unbefristet damit beauftragt, so konnte sie die Verwaltung über ihr Vermögen nicht einfach wieder an sich übertragen.

Der Ehemann war jedoch verpflichtet, die aus der Verwaltung des weiblichen Vermögens resultierenden Früchte und Nutzungen an die Ehefrau weiterzugeben und darüber Rechnung zu legen.

---

<sup>72</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band I, Cap.III, Nr.206

<sup>73</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band I, Cap.III, Nr.208

<sup>74</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band I, Cap.III, Nr.207

<sup>75</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Thersianus, Band I, Cap.III, Nr.209

Keine Rechnung musste er jedoch über jenen Teil der Früchte oder des Nutzens legen, welcher ihm ganz oder teilweise, auf Lebenszeit der Ehefrau oder nur auf gewisse befristete Zeit, zugestanden wurde.<sup>76</sup>

Beauftragte sie ihren Ehemann jedoch von vornherein nur zeitlich befristet mit der Verwaltung ihres Vermögens, ohne die genaue Frist benannt zu haben, so konnte sie die Verwaltung über ihr Vermögen jederzeit wieder selbst begehren<sup>77</sup>.

Vom Anfang der Beauftragung an aber war der Mann verpflichtet, das Vermögen der Frau möglichst nützlich und getreu zu verwalten. Tat er das schuldhaft nicht, so konnte dies entsprechend sanktioniert werden.<sup>78</sup>

Ein ausdrücklicher Auftrag, das weibliche Vermögen zu verwalten hieß nicht zugleich auch die automatische Überlassung der daraus resultierenden Früchte.

Anders herum hieß es auch nicht automatisch, dass der Mann beauftragt und berechtigt war das weibliche Vermögen zu verwalten, während ihm die Nutzung an dem Vermögen oder einem Teil davon zugestanden hatte.

Dies war nur dann der Fall, wenn die Ehefrau ihm dies entweder zugleich mit der Nutzung oder danach übertrug.<sup>79</sup> Das konnte *stillschweigend* sowie *ausdrücklich* geschehen.

War *kein ausdrücklicher* Vertrag über den Auftrag an den Mann mit der Verwaltung des Vermögens der Frau geschlossen worden, so konnte sich der Ehemann dennoch den Geschäften und der Verwaltung des Vermögens der Frau annehmen. Er hatte damit eine *stillschweigende* Vollmacht und Verfügungs- bzw.

Verwaltungsgewalt über das Vermögen der Frau.

---

<sup>76</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band I, Cap. III, Nr. 214

<sup>77</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band I, Cap. III, Nr. 210f

<sup>78</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band I, Cap. III, Nr. 213

<sup>79</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band I, Cap. III, Nr. 215

Diese kam ihm aber nur in den Fällen zu, bei denen keine besondere, ausdrückliche Vollmacht erforderlich war.

Aufgrund des fehlenden ausdrücklichen Vertrages konnte die Ehefrau der Verwaltung ihres Mannes über ihr Vermögen jederzeit widersprechen und selbst ihr Vermögen verwalten.<sup>80</sup>

Grundsätzlich war der Mann nicht befugt, das Gut der Ehefrau, welches er verwaltete, mit oder ohne Nutznießung, ohne oder gegen ihren Willen zu veräußern, zu verpfänden oder zu beschweren. Dazu war die Zustimmung der Ehefrau erforderlich.<sup>81</sup>

Veräußerte, verpfändete oder beschwerte er dennoch das weibliche Gut, das er verwaltete, gegen oder ohne den Willen der Ehefrau, so kam es darauf an, ob es sich um ein bewegliches oder unbewegliches Gut handelte.

Handelte es sich beispielsweise um die Veräußerung eines unbeweglichen Gutes, so war dieses Veräußerungsgeschäft nichtig und damit unwirksam.

Handelte es sich hingegen um Fahrnisse, also bewegliche Güter, so musste man prüfen, ob der Erwerber gutgläubig oder schlechtgläubig war. War er schlechtgläubig, so verblieb das bewegliche Gut im Eigentum der Ehefrau.

War er gutgläubig, so konnte der Dritte Eigentum am Gut erlangen.

Zudem wurde darauf geachtet, ob eine etwaige Veräußerung entgeltlich oder unentgeltlich abgeschlossen wurde.<sup>82</sup>

---

<sup>80</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band I, Cap. III, Nr. 212f

<sup>81</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band I, Cap. III, Nr. 224

<sup>82</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band I, Cap. III, Nr. 225

Auch wenn die Ehefrau die Gewalt über ihr Vermögen hatte, so gab es gewisse Kontrollmöglichkeiten des Mannes.

Es stand im Sinne der Familie bzw., falls vorhanden, der Kinder, dass die Ehefrau ihr Vermögen nicht verschwendete. Es stand dem Mann zu, auf die gute oder schlechte und damit für das Vermögen negativen Verwaltungshandlungen seiner Ehefrau Acht zu nehmen.<sup>83</sup>

Verschwendete sie ihr Vermögen, so konnte ein Gericht hinzugezogen werden, welches über das unwirtschaftliche Verhalten der Frau befand.

Dieses konnte, soweit die Ehefrau nicht einen Auftrag an ihren Ehemann zur Verwaltung des weiblichen Vermögens vornahm, dem Mann die Verwaltung übertragen.

Bestanden Bedenken bei der Übertragung der Verwaltung an den Ehemann, konnten auch Freunde oder Dritte mit der Verwaltung des weiblichen Vermögens beauftragt werden.

Diesen wurden dann gerichtlich aufgetragen, die aus der Verwaltung gebührenden Nutzungen der Frau zu überlassen, sofern sie sie nicht ganz oder zu einem Teil ihrem Mann überlassen hatte. Das hieß also auch, dass diejenige Person, die mit der Verwaltung betraut wurde, sorgfältige und wirtschaftlich positive Verwaltung betrieb.<sup>84</sup>

Abgesichert wurde das Ganze dadurch, dass die gerichtlich verfügte Übertragung der Verwaltung des weiblichen Vermögens bei Gericht vorgemerkt wurde und zudem auf gewöhnlichem Wege öffentlich bekannt gemacht wurde.

---

<sup>83</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band I, Cap. III, Nr. 226

<sup>84</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band I, Cap. III, Nr. 228

Damit war der Ehefrau die Möglichkeit genommen, ohne die Einwilligung ihres Mannes oder der anderen zur Verwaltung betrauten Person Verbindungen und Geschäfte einzugehen, die ihr Vermögen zu vermindern geeignet waren.<sup>85</sup>

Wenn der Mann das weibliche Vermögen verwaltete, dann konnte er, wenn er den Nutzen ordnungsgemäß verrechnete, dasjenige, was er aus seinem eigenen Gut für die Verwaltung verwendete, begehren.

Wenn er aber für einen gewissen Zeitraum die Nutzungen nicht verrechnete, so konnte er keine Schadloshaltung fordern, soweit sich der nützliche und notwendige Umstand nicht in erweislichem Maße über die behobenen Nutzungen belief.<sup>86</sup>

Jeder Ehegatte konnte dem anderen, beispielsweise durch Verträge, das Eigentum an seinem Vermögen zueignen.

Dies konnten sie entweder auf Lebzeiten oder auch auf das Überleben tun.

Auf der Seite der Frau sollte mit Einrechnung des Heiratsgutes und den Schenkungen, die sie an den Mann machte, der so genannte dritte Teil ihres damals gehaltenen Vermögens nicht überstiegen werden.

Auf der Seite des Ehemannes hingegen wurden die Widerlage, der weibliche Unterhalt und die Schenkungen an die Frau einbegriffen.

Dieser so genannte vierte Teil seines damals gehaltenen Vermögens durfte nicht überschritten werden.

Wurden der dritte oder vierte Teil aber überschritten, so war dieser überschrittene Teil sowohl durch Handlungen, die zu Lebzeiten durchgeführt wurden, als auch durch letztwillige Handlungen, widerruflich, wenn es in der Landtafel, den Stadt- oder Grundbüchern vorgemerkt war.

---

<sup>85</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band I, Cap. III, Nr. 229

<sup>86</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band I, Cap. III, Nr. 230

Unterblieb ein solcher Widerruf und starb derjenige, der den Widerruf hätte vornehmen können, so wurde das Übermaß durch den Tod des Ehegatten insofern bestätigt, als die Gläubiger keinen Nachteil erlitten und der Pflichtteil nicht gekürzt wurde.

Nur den Handelsleuten, Gewerbeleuten und Bauernleuten war im Sinne ihrer besseren Versorgung Abweichendes gestattet.

Sie durften eine unwiderrufliche Gemeinschaft bilden. Dazu wurden die Güter beider Ehegatten und das ganze Vermögen oder auch nur einen Teil davon herangezogen. Darin konnten sie das, was sie während der Ehe erworben oder geerbt hatten einbeziehen oder auch nicht.<sup>87</sup>

Der Zweck einer solchen Gemeinschaft lag darin, dass dem nicht verstorbenen Ehegatten die Hälfte dessen, was er mit dem verstorbenen Ehegatten an dessen Vermögen gemeinsam hatte, zufiel.

Die andere Hälfte kam dann den durch letzten Willen Bedachten oder nach gesetzlicher Erbfolge eintretenden Personen zu.

Allerdings brachte eine solche Gemeinschaft des Vermögens während der Lebzeiten beider Ehegatten keine Veränderungen hinsichtlich des jeweils eigenen Eigentums.

Jeder behielt sein Eigentum an seinem Gut.

Die unbeweglichen Güter wurden in der Regel wegen der Gemeinschaft des Vermögens auch nicht mit dinglichen Rechten behaftet.

Dies aber nur dann, wenn die geschlossene Gemeinschaft nicht zugleich in der Landtafel, den Stadt- oder Grundbüchern eingetragen war, auf den jeweiligen betroffenen Habschaften vermerkt und der eine Ehegatte mit dem Anderen an das Eigentum geschrieben war.

---

<sup>87</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band I, Cap. III, Nr. 231ff

Dies hatte zur Folge, dass keiner der Ehegatten ohne die Zustimmung des anderen Ehegatten an einem solchen Gut nichts vornehmen durfte, was der vorgemerkten Gemeinschaft zum Nachteil erwachsen konnte.

Trotzdem aber konnte jeder Ehegatte mit seinem Anteil schalten und walten wie er das wollte.

War ein unbewegliches Vermögen mit der darauf vorgemerkten Gemeinschaft nicht in der Landtafel, dem Stadt- oder Grundbuch behaftet, so konnte jeder der Ehegatten sowohl über dieses unbewegliche Vermögen, als auch über das bewegliche Vermögen, frei verfügen und verwalten.

Die mit dem Anderen eingegangene Gemeinschaft hinderte dies nicht.

Hat sich ein Ehegatte nicht etwa durch andere „Bedinge“ der freien Verwaltung oder Nutznießung begeben, so kann er auch gegen den Willen des anderen Ehegatten das Vermögen rechtskräftig veräußern und belasten.<sup>88</sup>

#### Die vermögensrechtliche Situation der Frau nach aufgelöster Ehe:

Nachdem der Ehemann verstorben war, hatte die überlebende Ehefrau Anspruch auf einen Unterhalt.

Dies nannte sich unter anderem auch Versorgungsanspruch.

Damit soll der Frau nach dem Tode ihres Mannes lebenslang entweder ein jährlicher Betrag an Geld, der Fruchtgenuss eines Gutes oder anderer Sachen bestellt und versichert werden. Auch aus dem Heiratsgut wurde der Unterhalt unter anderem bestritten.

Darunter zählten beispielsweise auch die Wohnung und die Einrichtung, sofern sie namentlich bedungen worden sind.

---

<sup>88</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band I, Cap. III, Nr. 237ff

Voraussetzung für den Erhalt des Versorgungsanspruches war, dass die Frau Witwe blieb. Das hieß also, dass sie solange den Unterhalt begehren konnte, wie sie nicht wieder heiratete.

Was das Maß des Unterhalts anging, so war dieses in der Regel der Willkür überlassen. Er sollte jedoch, wenn er aus dem Vermögen des Mannes bestellt war, dessen vierten Teil, worin die Widerlage und Schenkungen einberechnet wurden, nicht übersteigen.<sup>89</sup>

Zusammenfassend möchte ich nun festhalten, dass sich bereits mit dem *Codex Theresianus* eine gewisse positive Veränderung der vermögensrechtlichen Situation der Ehefrau erkennen lässt.

Die eine oder andere Bestimmung klingt schon recht nach Gleichberechtigung, indem sie auf den „Ehegatten“ allgemein lautet und nicht allein auf den Mann oder die Frau.

### **3.2.2 Die vermögensrechtliche Situation der Haustochter:**

Das Vermögen der Tochter, das als wahres und eigenes Kindergut galt, war von dem Vermögen zu unterscheiden, das sich bei der Tochter von dem Gut des Vaters befand.

Letzteres musste mit den Nutzungen, dem Zuwachs und all jenem, was die Tochter damit erwarb, dem Hausvater allein abgegeben bzw. überlassen werden.

---

<sup>89</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band I, Cap. III, Nr. 257ff

Vorausgesetzt war natürlich, dass der Haustochter ein solches Gut von dem Hausvater nicht schenkungsweise oder auf andere rechtskräftige Art und Weise übertragen worden war.<sup>90</sup>

Schenkte der Vater seiner Tochter ein Gut oder erhielt sie ein solches auf andere rechtlich wirksame Art und Weise, so war dies ein wahres Kindesgut, welches ihr eigentümlich übertragen wurde.

Außerdem gehörte dazu auch noch all jenes Vermögen, das ihr „von außen“ bzw. von Anderen zukam.

Dazu zählte allerdings auch das, was sie von ihrer Mutter, ihren elterlichen Großeltern, ihren Geschwistern, Verwandten, Fremden im Wege der Erbfolge, durch Vermächtnisse etc. erlangte.

Hatte sie das fünfzehnte Lebensjahr vollendet und erwarb sie dank ihres Fleißes oder auf andere redliche Weise etwas, so zählte dies ebenso zu dem Kindesgut. Ausgenommen davon waren das Gut und der Erwerb des Vaters.<sup>91</sup>

Solange die Tochter unter der Gewalt ihres Vaters stand, gehörten ihm grundsätzlich der Fruchtgenuss sowie dessen Verwaltung.

Es gab jedoch auch Fälle, bei denen dem Vater nicht die Verwaltung, sondern nur der Fruchtgenuss zukam.

Ein anderer, *zweiter* möglicher Fall war, dass der Vater zwar die Verwaltung, aber nicht den Fruchtgenuss hatte und

der letzte, *dritte* mögliche Fall war, dass es auch mal sein konnte, dass der Vater keines von beidem, also weder die Verwaltung noch den Fruchtgenuss hatte.<sup>92</sup>

---

<sup>90</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band I, Cap. V, Nr. 51

<sup>91</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band I, Cap. V, Nr. 52

<sup>92</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band I, Cap. V, Nr. 53

Der *erste* Fall war etwa dann gegeben, wenn derjenige, von dem das Kindergut kam, entweder den Vater von der Verwaltung ausdrücklich ausschloss, oder einen anderen Vormund für die Verwaltung bestellt hatte.

Auch erhebliches Bedenken gegenüber dem Vater bei der Verwaltung eines solchen Kindergutes konnte einen solchen Fall hervorrufen.

Zum *zweiten* Fall gab es verschiedene Varianten, damit dieser eintrat:

- Der *zweite* Fall konnte eintreten, wenn derjenige, der der Haustochter sein unbewegliches oder bewegliches Gut zuwendete, ausdrücklich nicht wollte, dass der Hausvater den Genuss davon bekomme.

Dies konnte durch lebzeitige oder durch letztwillige Handlungen geschehen.

Voraussetzung war natürlich, dass die Tochter noch unter der väterlichen Gewalt stand.

Gewollt war, dass das zugewendete Vermögen möglichst zum Besten der Tochter verwendet wurde.<sup>93</sup>

- Dieser *zweite* Fall konnte aber auch dann eintreten, wenn die Mutter der Tochter oder deren Eltern ihren Pflichtteil mit der Bedingung hinterließen, dass der Vater kein Genuss davon habe.<sup>94</sup>

- Ein weiterer Fall dieser Art war dann gegeben, wenn der Vater selbst seiner Tochter ein Gut schenkte. Dies musste dann aber ohne Vorbehalt eines Fruchtgenusses erfolgen.

- Alles, was die Tochter beispielsweise durch Fleiß, Gewerbe, Wissenschaften, Kriegsdienste oder andere Dienste erwarb, gebührte das Recht auf Fruchtgenuss dem Vater nicht. Voraussetzung dafür war die Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres.

---

<sup>93</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band I, Cap. V, Nr. 57

<sup>94</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band I, Cap. V, Nr. 58

- Zuletzt gebührte dem Vater kein Fruchtgenuss, wenn die Tochter zwar kein Eigentum aber einen Genuss hatte. Dies konnten beispielsweise der Nießbrauch eines Gutes, Jahreszinsen, andere Jahrgelder, zeitlich befristete oder unbefristete Beihilfen etc., sein.<sup>95</sup>

Der *dritte* Fall konnte eintreten, wenn dort, wo ihm sowieso schon kein Fruchtgenuss gebührte, auch noch namentlich die Verwaltung genommen wurde.

Die Verwaltung konnte ihm zum Fruchtgenuss auch dann genommen werden, wenn er sich seiner Kompetenzen bzw. Befugnisse unwürdig gemacht hatte. Dies war jedenfalls dann gegeben, wenn er keine rechtmäßigen Entschuldigungsursache vorbringen und glaubhaft machen konnte.<sup>96</sup>

Dies Ausführungen sollen einen Überblick über die vermögensrechtliche Situation der Haustochter verschafft haben.

Man kann erkennen, dass die Tochter nach den Bestimmungen des *Codex Theresianus* hinsichtlich der vermögensrechtlichen Situation noch immer unter der väterlichen Gewalt stand. Allerdings lassen sich auch schon einige wenige Auflockerungen erkennen. Danach wurden doch die einen oder anderen Schranken der vermögensrechtlichen Gewalt des Vaters gesetzt.

Diese konnte sowohl durch das Alter als auch durch dritte Personen oder gewisse Akte beschränkt werden. Die Schranken wurden sogar teilweise, wie oben gesehen, durch Gerichte überprüft und abgehandelt.

Kurzum lässt sich eine kleine positive Entwicklung zu Gunsten der Haustochter im Vergleich zum römischen Recht erkennen.

---

<sup>95</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band I, Cap. V, Nr. 59ff

<sup>96</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band I, Cap. V, Nr. 62

### 3.3 *Der Entwurf Horten:*

Wie und ob sich die vermögensrechtlichen Situationen der Ehefrau und der Tochter nach den Ausarbeitungen von Hofrat Johann Bernhard von *Horten* entwickelten, soll nun dargelegt werden.

Vorab möchte ich wiederum auf die vermögensrechtliche Situation der Ehefrau und danach auf jene der Haustochter eingehen.

#### **3.3.1 Die vermögensrechtliche Situation der Ehefrau:**

Der Ehefrau bleibt sowohl das Vermögen, das sie in die Ehe mit eingebracht hatte, als auch dasjenige, was sie während der Ehe erlangt hatte, ihr Eigen.

Der Ehemann hatte auf dieses Vermögen keinen Anspruch.<sup>97</sup>

Der Ehemann konnte die Ehefrau bei der Verwaltung ihres Vermögens nicht beirren.

Diese stand ihr allein, ohne dass es der Einwilligung des Ehemannes bedurfte, zu.

Es war jedoch möglich, dass der Ehemann *ausdrücklich* oder *stillschweigend* mit der Verwaltung und den Geschäften des weiblichen Vermögens betraut wurde.

Handelte es sich um eine *stillschweigende* Vollmacht, so konnte der Ehemann diese allerdings nur bei Geschäften ausüben, bei denen es keiner besonderen Vollmacht bedurfte.

Der Ehefrau blieb es jedoch bei einer solchen *stillschweigenden* Übertragung der Verwaltung offen, den Geschäften bzw. der Verwaltung des Ehemannes zu widersprechen und sie selbst an sich zu nehmen.<sup>98</sup>

Wurde dem Mann aber *ausdrücklich* die Verwaltung des weiblichen Vermögens aufgetragen, so sollte dies nicht widerrufen werden können.

---

<sup>97</sup>Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band IV, Erster Teil, drittes Capitel, § 76

<sup>98</sup>Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band IV, Erster Teil, drittes Capitel, § 77

Dies ließ sich durch Urkunden oder Zeugen erweisen.

Wurde die Verwaltung aber ausdrücklich nur auf eine gewisse befristete Zeit aufgetragen, diese aber nicht genau definiert, so war es der Ehefrau möglich, den Auftrag jederzeit beliebig zu widerrufen.

Ansonsten war ein jederzeitiger Widerruf nur möglich, wenn der Mann eine Schmälerung des weiblichen Vermögens herbeiführte. Dies eben auch genau dann, wenn die Frist etwa noch nicht abgelaufen war oder der Auftrag zur Verwaltung auf Lebenszeit hieß.<sup>99</sup>

Es war der Ehefrau möglich, obwohl sie dem Ehemann die Verwaltung ihres Vermögens aufgetragen hatte und auch wenn sie ihm die Nutznießung überließ, ihre Sachen zu veräußern.

Eine Veräußerung konnte jedoch nicht bestehen, wenn der Ehemann, dem die Nutznießung an den unbeweglichen Gütern durch gerichtliche Vormerkung besichert worden ist, dadurch einen Nachteil erlitt.

Außerdem hatte er, wegen eines etwaigen erlittenen Schadens, eine persönliche Forderung gegen die Frau.<sup>100</sup>

Es lässt sich deutlich erkennen, dass die Bestimmungen sehr ähnlich bis identisch mit jenen des *Codex Theresianus* sind. Auch die Bestimmungen über die Schadloshaltung<sup>101</sup> des Ehemannes sind gleich wie die nach dem *Codex Theresianus*.

Es ist festzustellen, dass sich in dieser Hinsicht nur wenig geändert hat.

---

<sup>99</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band IV, erster Teil, drittes Capitel, § 78f

<sup>100</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band IV, erster Teil, drittes Capitel, § 82

<sup>101</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band IV, erster Teil, drittes Capitel, § 84

### **3.3.2 Die vermögensrechtliche Situation der Haustochter:**

Dem Hausvater war es erlaubt, das Vermögen der Tochter zu verwalten.

Gleich wie bei den Bestimmungen nach dem *Codex Theresianus* konnte zu diesem Vermögen nicht zugeordnet werden, was sich bei der Tochter von dem Gut des Vaters befand, ohne dass es ihr schenkungsweise oder auf andere rechtmäßige Art und Weise übertragen wurde. Ein solches Vermögen gehörte zu dem Vermögen des Vaters mit allem, was er damit erwarb.<sup>102</sup>

Auch hier lässt sich Deckung mit den Bestimmungen des *Codex Theresianus* erkennen. Daher verweise ich weiters auf dessen Bestimmungen, denn auch die anderen, oben bereits angeführten Bestimmungen decken sich weitestgehend.

### **3.4 Der Entwurf Martini:**

Vorab möchte ich einleitend kurz auf ein paar Einflüsse eingehen, die *Martini* durch seinen Entwurf für das ABGB wesentlich werden ließen.

Das ABGB ist nicht das Ergebnis des Werkes eines Einzelnen allein.

Unter anderen hatte auch Karl Anton Freiherr von *Martini* zu Wasserberg seinen Teil dazu beigetragen.

*Martini* hatte bedeutenden Einfluss auf die Entwicklung des ABGB.

Etwa drei Viertel unseres Gesetzes gehen auf Martini zurück.

Er forderte kurze und deutliche Gesetze. Sie sollten etwa wie die zehn Gebote Gottes geschrieben sein.

---

<sup>102</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band IV, erster Teil, viertes Capitel, § 21

Damit sollte das Ziel erreicht werden, dass Menschen mit weniger ausgeprägten geistigen Fähigkeiten die Gesetze ebenfalls verstehen und auch im Gedächtnis behalten können.

*Martini* war beispielsweise neben *Azzoni*, *Holger* und *Zeiller* einer der führenden Mitglieder der Kompilationskommission. Sie alle waren auch Professoren des römischen Rechts. In seinem Entwurf ließ sich ein starker Einfluss des römischen Rechtes erkennen. Geäußert hat sich dies unter anderem schon bei der Gliederung, die weitgehend den *Gaiusinstitutionen* folgte.

*Gaius* schlug eine Einteilung des ganzen Rechtsstoffes in Personenrecht, Sachenrecht und Prozessrecht vor.<sup>103</sup>

Letztlich fand sich sodann im ersten Teil das Personen- und Familienrecht, im zweiten Teil das Sachenrecht und im dritten und letzten Teil die gemeinschaftlichen Bestimmungen.<sup>104</sup>

#### Die vermögensrechtliche Stellung der Frau:

Nach diesem Entwurf war es bereits vorgesehen, dass beide Elternteile einverständlich über Erziehung ihrer Kinder entscheiden.

Doch galt der Mann trotzdem noch immer als Haupt der Familie, welchem die Frau allgemein untergeordnet war.<sup>105</sup>

Es war die Aufgabe des Hausvaters, sich um die Nahrungsmittel sowohl für die Ehefrau als auch für die Haustochter zu kümmern.<sup>106</sup>

---

<sup>103</sup> Kodek, 200 Jahre Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – das ABGB im Wandel der Zeit 491

<sup>104</sup> Kodek, 200 Jahre Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – das ABGB im Wandel der Zeit 492

<sup>105</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band V, erster Teil, drittes Hauptstück, § 3

<sup>106</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band V, erster Teil, drittes Hauptstück, § 4

Hatte eine minderjährige Haustochter von ihrer Mutter, ihren Großeltern, Verwandten oder auf andere rechtmäßige Art und Weise Vermögen erlangt, so wurde die Verwaltung zwar dem Hausvater anvertraut, die Oberaufsicht jedoch dem ordentlichen Gerichte.

Von den Einkünften eines solchen Vermögens sollten die Erziehungskosten bestritten werden. Blieb ein Überschuss über die jährlichen Erziehungskosten hinaus übrig, so konnte der Vater diesen Teil frei verwenden.

Allerdings musste er den höheren Betrag des Überschusses für die Tochter verrechnen. Dies sollte er zum Besten der Tochter tun.<sup>107</sup>

Wenn nun die Eltern oder Großeltern mittellos werden würden, so war die Haustochter nach ihren Kräften verpflichtet für deren Unterhalt zu sorgen. Ansonsten hatten die Eltern jedoch kein Anrecht darauf, die Erziehungsauslagen, welche sie ihrer Pflicht gemäß für die Haustochter bestritten hatten, aus dem nachher erworbenen Vermögen der Tochter zurückzufordern.<sup>108</sup>

Wenn die Tochter ein Vermögen unter der Bedingung erhalten sollte, dass der Hausvater dieses nicht verwaltete, so war es die Aufgabe des Gerichtes, einen geeigneten Verwalter dafür zu bestimmen.

Zu Gleichem kam es, wenn der Vater einer offenkundigen Untauglichkeit überführt wurde.<sup>109</sup>

---

<sup>107</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band V, erster Teil, drittes Hauptstück, § 13f

<sup>108</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band V, erster Teil, drittes Hauptstück, § 15

<sup>109</sup> Harras v. Harrasowsky, Codex Theresianus, Band V, erster Teil, viertes Hauptstück, § 16

### *3.5 Das ABGB von 1811 in seiner ursprünglichen Fassung:*

Franz von *Zeiller* war ein Schüler *Martinis*. Ihn sieht man letztlich als Schöpfer dieses Gesetzbuches an.

Am 1. Juni 1811 wurde das ABGB als kaiserliches Gesetz kundgemacht.

Am 1. Jänner 1812 trat es sodann in den deutschen Erbländern der österreichischen Monarchie in Kraft. Der spätere Zerfall der Monarchie hatte zunächst keinen wesentlichen Einfluss auf den Geltungsbereich des ABGB.

#### *Die Vermögensrechtliche Stellung der Tochter nach dem ABGB 1811:*

Gemäß §149 ABGB 1811 war der Hausvater zur Verwaltung des Vermögens der Tochter berufen. Ein Fruchtgenuss am Vermögen der Tochter wurde ihm jedoch nicht zuerkannt.<sup>110</sup>

Demnach stand die Tochter nicht nur in vermögensrechtlicher Hinsicht unter der Gewalt ihres Vaters.

#### *Die vermögensrechtliche Stellung der Ehefrau nach dem ABGB 1811:*

1867 wurde ein Grundrechtskatalog in dem heute noch immer geltenden Staatsgrundgesetz von 1867 festgelegt, in dem sich unter anderem der Gleichheitsgrundsatz befand, der selbstverständlich damit auch zur Gleichstellung von Mann und Frau führen sollte und heute noch soll.

---

<sup>110</sup> Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte 45

Erst durch die drei Teilnovellen des ABGB von 1914, 1915 und 1916 kam es zu inhaltlichen Änderungen und Anpassungen an das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch von 1896.

Wesentliche Bedeutung kam den §§ 91 und 92 ABGB von 1811 zu.

§ 91 des ABGB von 1811:

Nach diesem Paragraphen wurde der Mann klar als Haupt der Familie beschrieben. Damit hatte er die Verpflichtung die Familie bzw. seine Ehegattin zu unterhalten und zu vertreten.

Seine Berechtigung lag in der Leitung des Hauswesens.

§ 92 des ABGB von 1811 lautete:

„Die Gattin erhält den Namen des Mannes, und genießt die Rechte seines Standes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beizustehen, und so weit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen.“

Die hierarchisch aufgebaute Familie, wie sie auch in der Zeit des römischen Rechtes galt, hatte hier noch keinen wesentlichen Abbruch davon erfahren.

Dies erstreckte sich nicht zuletzt auch auf die vermögensrechtliche Situation der Frau.

Im Jahre 1925 stellten zwei sozialdemokratische Abgeordnete einen Initiativantrag.

Es sollte eine Reform des Familienrechtes im Sinne der Gleichstellung der Geschlechter im Parlament eingebracht werden.

Dieser Antrag wurde in der Folge vom Justizausschuss jedoch nicht beraten.<sup>111</sup>

Erst 1949 wurde diese Idee wieder aufgegriffen und eine Kommission bestellt.

Diese Kommission arbeitete bis 1951 „Richtlinien für eine gesetzliche Neuorientierung des Familienrechtes“, aus.

Im Parlament konnte darüber zur Zeit der großen Koalition keine Übereinstimmung erzielt werden.

Zu Beginn der 70er Jahre erlangten die erarbeiteten Richtlinien der Familienrechtskommission weitreichenden politischen Konsens. Damit konnte Schritt für Schritt eine Familienrechtsreform erreicht werden.

Begonnen hat dies übrigens im Jahre 1970 mit der rechtlichen Gleichstellung der ehelichen und unehelichen Kinder.

Am 1.1.1976 trat sodann ein Gesetz über die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe in Kraft. Es galt als Herzstück der Familienrechtsreform. Mit diesem Gesetz wurden die beiden oben angeführten Paragraphen 91 und 92 des ABGB von 1811 ersetzt.

Nun galt der Grundsatz, dass Mann und Frau gleiche Rechte und Pflichten haben sollten. Beide sollten gemeinsam für den Unterhalt aufkommen, beide konnten den Wohnsitz gemeinsam bestimmen und die Frau musste nicht zwingend den Namen des Ehemannes annehmen.

---

<sup>111</sup> Zach, Zur Geschichte des österreichischen Staatssekretariates für allgemeine Frauenfragen, „Familienrechtsreform der 70er Jahre“, Wien 1991

### *3.6 Die Familienrechtreformen von 1914, 1915 und 1916:*

Im 19. Jahrhundert kam es durch Technik, Industrialisierung, Emanzipationsbewegungen usw. zu deutlichen Veränderungen. Das änderte die Beziehung zwischen Mann und Frau und erforderte damit eine Ausgewogenheit und Anpassung des ABGB an diese Umstände.

Es war zu beobachten, dass es auf Grund der gesellschaftlichen Wandlungen, die im Laufe der Jahrzehnte stattfanden, zu mehr oder weniger zögerlichen Reaktionen des Gesetzgebers kam.<sup>112</sup>

Erst durch die drei Teilnovellen des ABGB von 1914, 1915 und 1916 kam es zu inhaltlichen Änderungen und Anpassungen an das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch von 1896.

Die drei kaiserlichen Notverordnungen aus den Jahren 1914, 1915 und 1916 führten zu bedeutenden Änderungen des ABGB. Die „1. Teilnovelle“ betraf das Familienrecht.

Mit der ersten Teilnovelle 1914 wurde weder die Zivilehe noch die Ehescheidung für Katholiken durchgesetzt.

Besonders im Hinblick auf das Erbrecht konnten jedoch einige Verbesserungen hinsichtlich der Stellung der Frau festgestellt werden.

Der überlebende Ehegatte, egal ob Mann oder Frau, erhielt statt des bisherigen Erbnießbrauchs ein volles Erbrecht neben den Kindern.<sup>113</sup>

Die Qualität der Miterben war ausschlaggebend für den Erbteil.

---

<sup>112</sup> Ent, Österreichisches Familienrecht – Fünf Jahrzehnte Reform, Beitrag zur Festschrift „50 Jahre Fachverband der österreichischen Standesbeamten“, 1991 1

<sup>113</sup> Weiß Klangkommentar III 782

Ganz neu wurde auch das gesetzliche Vorausvermächtnis des überlebenden Ehegatten geregelt.

Auch wenn das Familienrecht in dieser Zeit novellierungsbedürftig war, konnte auf diesem Gebiet keine Reform durchgesetzt werden.

Die Gleichberechtigung der Geschlechter gelang erst mit der großen Familienrechtsreform im Jahre 1975.

Insgesamt kam es zu einer Besserstellung der Ehefrau und des unehelichen Kindes. Im Vormundschaftsrecht wurde die Benachteiligung der Frau verringert.

Geendet haben diese Reformen übrigens durch die Einführung des aktiven und passiven Wahlrechtes der Frau, welches seit der der Nationalratsversammlung am 16.2.1919 galt.<sup>114</sup>

### *3.7 Die Novelle des ABGB 1978:*

#### Auswirkungen auf die vermögensrechtliche Situation der Haustochter:

Im Rahmen dieser Familienrechtsreform trat am 1.1.1978 das „Gesetz über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes“ in Kraft.

Dieses Gesetz sorgte für die Abschaffung der väterlichen Gewalt.

Durch die bis dahin erlaubte väterliche Gewalt konnte der Vater seine Tochter nach außen vertreten und allein über ihre Rechte entscheiden.

Voraussetzung dafür war die Minderjährigkeit der Tochter.

---

<sup>114</sup> Ent, Österreichisches Familienrecht – Fünf Jahrzehnte Reform, Beitrag zur Festschrift „50 Jahre Fachverband der österreichischen Standesbeamten“, 1991 2

Durch die Beseitigung der väterlichen Gewalt trat nun die Gleichstellung der Rechte und Pflichten für beide Elternteile ein.<sup>115</sup>

„Gesetz über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechtes der Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes“:

Dieses Gesetz trat in der Mitte des Jahres 1978 in Kraft.

Damit wurde eine Anpassung an das damals neue partnerschaftliche Familienrecht vorgenommen und in diesem Zuge einige Bestimmungen aufgehoben.

Die Bestimmungen, die dadurch aufgehoben wurden, waren Bestimmungen, die es dem Ehemann erlaubten, seine Ehefrau vor Gericht zu vertreten oder ihr Vermögen zu verwalten.

Gütertrennung sollte weiterhin in der Ehe bestehen. Allerdings galt das Vermögen, das während der Ehe erworben wurde, nicht mehr automatisch als jenes des Mannes.

Sollte der Fall einer Trennung eintreten, so war es vorgesehen eine Zweiteilung des Vermögens vorzunehmen.<sup>116</sup>

Hier kann man die vermögensrechtliche Besserstellung der Frau deutlich erkennen.

---

<sup>115</sup> Zach, Zur Geschichte des österreichischen Staatssekretariates für allgemeine Frauenfragen, „Familienrechtsreform der 70er Jahre“, Wien 1991

<sup>116</sup> Zach, Zur Geschichte des österreichischen Staatssekretariates für allgemeine Frauenfragen, „Familienrechtsreform der 70er Jahre“, Wien 1991

### *3.8 Familienrechts-Änderungsgesetz von 2009:*

2009 kam es zur Änderung des Familienrechts.

In Kraft traten diese Änderungen mit 1.1.2010.

In vermögensrechtlicher Hinsicht änderte sich im Bereich des Eherechtes das Ehegüterrecht. Dieses wurde unter anderem durch die Abschaffung des Heiratsguts, der Widerlage, der Morgengabe und des Witwengehalts modernisiert.

Ein weiterer Punkt war die „Vorausverfügung über eheliches Gebrauchsvermögen und eheliche Ersparnisse“.

Beide Ehegatten waren an die Vorausvereinbarung über das eheliche Gebrauchsvermögen und die Ersparnisse gebunden.

Hier zeigt sich eine klare Regelung, die eine volle und uneingeschränkte Gleichberechtigung von Mann und Frau auch in vermögensrechtlicher Hinsicht erreicht.

Ebenso gab es eine „Neuregelung im Unterhaltsvorschussrecht“.

Die Gewährung der Unterhaltsvorschüsse sollten beschleunigt werden. Dies sollte durch die Abschaffung der bis dahin geltenden Voraussetzungen einer erfolglosen Exekutionsführung erreicht werden.

Außerdem wurde die Regelung der Kontinuität der Vorschussleistungen erhöht.<sup>117</sup>

---

<sup>117</sup> [www.help.gv.at/Portal](http://www.help.gv.at/Portal), „Familienrechts-Änderungsgesetz 2009 – beschlossene Änderungen

### 3.9 Die vermögensrechtliche Stellung der Frau in der Entwicklung::

Nachdem das Recht der älteren Zeit überwiegend vom Gewohnheitsrecht geprägt wurde, kam es in der Neuzeit zu einer Rechtsentwicklung, die das Privatrecht zunehmend systematisierte und außerdem zur Verwissenschaftlichung führte. Die Zeit des älteren Rechts lässt sich in etwa bis zum Ausgang des Mittelalters messen.<sup>118</sup>

Die Rechtsstellung der Frau änderte sich mit Privatrechtskodifikationen der Neuzeit. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Frau vom Erwerb gewisser Rechte und der damit in Verbindung stehenden Rechte ausgeschlossen.

Der Grundsatz der Geschlechterungleichbehandlung wurde in wichtigen Entwicklungslinien deutlich.

Älteste Quellen bilden Zeugnisse eines *Patriarchats*, die sehr stark ausgeprägt waren.

Rechtlich gesehen hatte der Hausvater die *Muntgewalt* über alles, was das Hauswesen anging.

Die Stellung der Frau, sowohl in ihrer Funktion als Ehefrau als auch in der Funktion als Haustochter war äußerlich beschränkt.

Sie war dem Hausvater unterworfen und konnte dadurch nicht annähernd eine ähnliche umfassende Verfügungsgewalt wie die des Mannes ausüben.

Vermögensrechtlich gesehen war es ihr beispielsweise nicht möglich Grundstücke zu besitzen oder zu erwerben.

---

<sup>118</sup> Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte 3

Selbstständige Aufgabenbereiche waren als erstes bei der Ehefrau zu erkennen.

Sie wurde die Herrin des Hauses, was sich insbesondere darin äußerte, dass sie die *Schlüsselgewalt* erhielt.

Damit konnte sie ihren Mann durch selbständiges Handeln verpflichten. Teilweise wurde sie dadurch auch vermögensfähig.

In der mittelalterlichen Rechtswelt ließ sich damit eine deutliche rechtliche Besserstellung der Frau erkennen.<sup>119</sup>

Insbesondere in den Bereichen Liegenschaftsrecht, Erbrecht und Lehensrecht wurden Beschränkungen für die Frau weitgehend überwunden.<sup>120</sup>

Besonders im Stadtrecht wurde schließlich der Trend zu mehr Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau erkennbar.

Es war der Frau möglich, sich als Kauffrau in der wirtschaftlichen Konkurrenz Respekt zu verschaffen. Damit befreite sie sich auch von sämtlicher Bevormundung. Hinsichtlich des Vermögenserwerbs kam es vermehrt zur Verringerung der Beschränkungen für die Frau. Damit hob sich ihre Rechtsfähigkeit kaum mehr von der des Mannes ab.

Im 16. und 17. Jahrhundert wurden die Emanzipationsbewegungen aus dem mittelalterlichen Rechtsleben aufgehalten.

Diese fortschrittlichen Rechtsauffassungen des Mittelalters wurden meist nicht in die frühen territorialen Rechtsaufzeichnungen aufgenommen.

Aufgenommen wurden gemeinrechtliche Institute. Durch diese kamen die Gedanken einer Minderbegabung und Schutzbedürftigkeit der Frau wieder auf. Die Frau war somit wieder nur beschränkt rechtsfähig. Begründet wurden diese Beschränkung zum Einen mit mangelnder Geistesschärfe und zum Anderen mit mangelnder Geschäftstüchtigkeit.

---

<sup>119</sup> Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte 26

<sup>120</sup> Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte 27

Erst die Theorie des Vernunftrechts brachte Nachhaltigkeit in die Veränderung der Rechtsstellung der Frau. Es gab zwei Prinzipien, die für diese Veränderung wegweisend waren.

Das eine Prinzip war jenes von der „Gleichheit aller Menschen“ und das andere Prinzip war jenes der „Wechselbezüglichkeit aller Rechte und Pflichten“.<sup>121</sup>

Damit waren Frau und Mann gleich zu behandeln. Wurde einer bevorzugt, war es ungleich und unrechtmäßig.

Dies eröffnete die Auseinandersetzung der gerechten Aufgabenverteilung zwischen den beiden Geschlechtern sowohl im Familienverband als auch im sonstigen Rechtsleben.

Diese Auseinandersetzungen führten zu der Rechtsauffassung, dass Mann und Frau gleich rechtsfähig waren.

Für nicht in einer Ehe lebenden Frauen wurden Grundzüge dafür bereits im ABGB 1811 ausformuliert.<sup>122</sup>

Der Zeitpunkt der generellen und gänzlichen Gleichberechtigung von Mann und Frau war deshalb jedoch noch lange nicht erreicht.

Wie oben schon erwähnt, kam es durch den Druck einer Frauenbewegung zur Beseitigung der rechtlichen Bevorzugung des Mannes.

Es galt als Verstoß gegen das Gleichberechtigungsgebot des Art 2 Staatsgrundgesetz.

Diese Ungleichbehandlungen wurden durch die große und bedeutende Familienrechtsreform der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts beseitigt.

---

<sup>121</sup> Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte 27f

<sup>122</sup> Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte 28

Das Fundament des geschlechtsspezifischen Stufenbaus brach damit zusammen.<sup>123</sup>

Im Jahr 1982 wurde die *UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau* von Österreich ratifiziert.

Dies führte zu einer *tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau*.

Auch die durch positive Förderungsmaßnahmen begleitete Debatte über eine *tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau* wurde erst unter dem Druck internationaler Übereinkommen über die Rechte der Frau aufgenommen.<sup>124</sup>

### *3.10 Die vermögensrechtliche Stellung der Tochter in der Entwicklung:*

Der Vater hatte ursprünglich Gewalt über seine Tochter.

Sie konnte zwar Rechte erwerben, Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäfte waren jedoch nur dann gültig, wenn der Vater für sie kontrahierte.<sup>125</sup>

Die Geschäftsfähigkeit der Tochter war altersbedingt beschränkt.

Dadurch konnte sie ihr Vermögen weder selbst verwalten noch selbst nutzen.

Das Vermögen der Tochter wurde von ihrem Vater verwaltet. Ein Fruchtgenuss kam ihm daran jedoch nicht zu.

Im 18. Jahrhundert kam es zu einer Ausbreitung der Obervormundschaft.

Damit geriet der Hausvater mit der gesetzlichen Vertretung und

Vermögensverwaltung seiner Tochter verstärkt unter höhere Aufsicht.

---

<sup>123</sup> Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte 28

<sup>124</sup> Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte 29

<sup>125</sup> Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte 40

Die höhere Aufsicht wurde deshalb notwendig, weil das Widerrufsrecht der volljährigen Tochter wegfiel.

Dies brachte die Gefahr mit sich, dass der Hausvater die Befugnis zur Ausübung seiner väterlichen Gewalt missbrauchen konnte.

Daher waren zusätzliche Schutzmaßnahmen notwendig.

Die Geschäfte des Hausvaters, die er für seine Tochter vornahm, waren im 17. Jahrhundert dann gültig, wenn keine zusätzliche Genehmigung der Obervormundschaft vorgesehen war.

Im folgenden Jahrhundert kam es dann zu einer Veränderung.

Nach dem *Josephinischen Gesetzbuch* war es dem Vater erlaubt, das Vermögen seiner Tochter zu verwalten.

Der Sicherheit des Tochtergutes wegen, musste er jedoch ein Inventar anlegen und jährlich Rechnung legen.

Der Versuch, den Fruchtgenuss des Vaters, wie es im *Codex Theresianus* nach gemeinrechtlichem Vorbild möglich war, am Vermögen der Tochter wieder zu beleben, misslang.

## 4. Schluss:

Es ist sinnvoll, die vermögensrechtliche Stellung der Frau in der geschichtlichen Entwicklung anhand ihrer Rolle in der Familie und Gesellschaft zu betrachten.

### 4.1 Römisches Recht:

Ganz oben im Stufenbau der Familie stand der *paterfamilias*.

Rechtliche Regelungen hinsichtlich der Verhältnisse der Familienmitglieder zueinander und untereinander gab es in dieser Zeit nicht.

Somit hatte der Hausvater nahezu uneingeschränkte Vollgewalt über seine Ehefrau, Tochter sowie alle anderen Familienmitglieder.

Der Wille des Vaters war ausschlaggebend und die Ehefrau sowie die Tochter mussten sich diesem unterwerfen. Die Macht des Hausvaters ging in dieser Zeit sogar so weit, dass er über Leben und Tod seiner Familienangehörigen entscheiden konnte.

Allein sakrale Überlieferungen und Sitte banden den *paterfamilias* in gewissem Ausmaß. Dies ging aber nur soweit, als nur die schwersten Missbräuche geahndet wurden.

Die soziale Stellung der Frau in dieser Zeit lässt sich nicht genau feststellen.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Frau ihr Leben lang entweder unter der Gewalt ihres Ehemannes oder ihres *paterfamilias* stand.

In frühester Zeit stand sie, wenn sie *sui iuris* war, unter der Gewalt ihres Vormundes.

Die Ehe hatte besonders in älterer Zeit Bestand. Dies kann wundern, da die Ehe nach römischer Auffassung nicht als Rechtsverhältnis sondern als eine faktische Lebensgemeinschaft angesehen wurde.

Mangels rechtlicher Normen war es Aufgabe der Sitte, die Grundsätze für die Eheschließung, den Bestand und der Auflösung der Ehe zu entwickeln.<sup>126</sup>

Der Ehemann sah sich sowohl in einer Ehe, die durch *conventio in manum* begründet wurde, als auch in einer gewaltfreien Ehe rechtlich nicht verpflichtet, seiner Frau Unterhalt zu leisten.

Sittlich war allerdings das Gegenteil der Fall. In dieser Hinsicht sah er sich somit verpflichtet, seiner Ehefrau angemessenen Unterhalt zu leisten.

Der primäre Zweck der *dos* war die Verbesserung des männlichen Vermögens, da sie freies Gut des Mannes wurde.

Die Aufgabe der Sicherstellung zur Versorgung der Frau nach Auflösung der Ehe übernahm die *dos* erst in der Klassik.

Die rechtliche Stellung der Frau war in dieser Zeit ihrer sozialen Stellung keineswegs angemessen, denn sie wurde in der römischen Gesellschaft sehr wohl geachtet und gewürdigt.

Die Ehe war jedenfalls kein Mittel zur Bereicherung des einen Ehegatten um das Vermögen des anderen Ehegatten.<sup>127</sup>

---

<sup>126</sup> Kaser, Das Römische Privatrecht 46ff

<sup>127</sup> Kaser, Das Römische Privatrecht I 46ff

### Die nachklassischen Jahrhunderte:

In dieser Zeit kam es zu starken Wandlungen im Bereich des Eherechts.

Diese Wandlungen waren insbesondere durch das Christentum beeinflusst.

Damit kam es zu einer Entwicklung, die eine Tendenz zur Gleichordnung von Frau und Mann zeigte. Zugleich stellte sie die Frau unter den Schutz des Mannes.

Die Praxis der Römer ging dahin, dass der Ehemann seine Ehefrau in seinem Testament insoweit bedachte, dass sie nach seinem Tode in der Lage war, ihren Lebensstandard aufrecht zu erhalten.<sup>128</sup>

### *4.2 Das Kodifikationszeitalter:*

Der Naturrechtsdenker Karl Anton von *Martini* unternahm erstmals den Versuch, das patriarchalische Familienrechtsmodell abzuändern.

Er sah die Ehe nicht als Diktat, sondern als Vertrag. Seiner Meinung nach sollten sich die Ehegatten innerhalb der Familie gleichberechtigt gegenüberstehen und gemeinsam das Oberhaupt der Familie bilden.

Sein Bestreben ging dahin, dass er seine Naturrechtsgrundsätze in das zu verfassende Gesetzbuch aufzunehmen.

Dies äußerte sich unter anderem auch im Pflichtteilsrecht, wo es den Gedanken des Pflichtteilsrechtes des überlebenden Ehegatten gab. Das hieß somit eben auch, dass die Frau vermögensrechtlich besser gestellt werden sollte.

Leider konnte das jedoch nicht durchgesetzt werden.

---

<sup>128</sup> Kaser, Das Römische Privatrecht II 158ff

*Martini* führte einen Gleichheitsdiskurs. Dieser wurde jedoch ohne spürbaren positiven Erfolg für die Frau geführt.

Die Ideen zur Aufklärung fanden erst 1848 richtig ihren Durchbruch.

Ende des 19. Jahrhunderts akzeptierten die Frauen die Tatsache, immer hinter dem Mann zurückstehen zu müssen, nicht länger.

Nachdem sie sodann ein neues Frauenbewusstsein entwickelt hatten, griffen sie aktiv in das politische Geschehen ein.

1904 wurde eine Kommission zur Revision des ABGB eingesetzt. In diesem Zug wurden grundlegende Veränderungen gefordert.

Ausgangspunkt war die Partnerschaft der Eheleute. Davon ausgegangen sollten zudem beispielsweise

- eine obligatorische Zivilehe und ein Scheidungsrecht
- die gesetzliche Verankerung der elterlichen statt der väterlichen Gewalt
- die Vormundschaftsfähigkeit der Frauen
- die Anerkennung der Zeugnisfähigkeit der Frau
- und ein besseres Erbrecht der Ehegatten

eingeführt werden.

### *4.3 Die Gegenwart und das geltende ABGB:*

Die gegenwärtige, soziale und rechtliche Stellung der Frau durchlief eine lang andauernde Entwicklung, die von einigen Hürden und Rückschlägen gezeichnet war. Nach den heute geltenden Regeln in Österreich, ist, wenn man die Gesamtheit der Entwicklung betrachtet, einiges an Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau erreicht worden.

Betrachtet man die heutige Praxis, fällt auf, dass beispielsweise viele Frauen allein lebend sind und somit ganz allein und ohne Beschränkungen ihr Vermögen verwalten und darüber rechtlich wirksam verfügen können.

Dies wäre in früherer Zeit in diesem Ausmaß undenkbar gewesen.

Auch Ehefrauen sind rechtlich unvergleichbar selbständiger in ihrer Vermögensverwaltung- und Bestimmung.

Nichts desto trotz bedurfte es, um die gewünschten Ziele zu erreichen, viel Zeit und Anstrengung, und obwohl sich die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau bis heute nach den Regeln des ABGB sehr stark zum Positiven entwickelt hat, gibt es noch immer hartnäckige geschlechtsspezifische Benachteiligungen in verschiedenen Lebensbereichen.

Die Bemühungen um eine tatsächliche Chancengleichheit zwischen Mann und Frau sind und werden noch eine ganze Weile notwendig sein.

## Literaturverzeichnis:

Herbert Ent, Österreichisches Familienrecht – Fünf Jahrzehnte Reform,  
in: der Festschrift „50 Jahre Fachverband der österreichischen Standesbeamten“  
(1991)

Ursula Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte<sup>5</sup> (2004)

Philipp Harras von Harrasowsky, Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen I  
(1883)

Philipp Harras von Harrasowsky, Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen  
IV, Entwurf Horten (1886)

Philipp Harras von Harrasowsky, Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen  
V, Entwurf Martini (1886)

Monika Johlen, Die vermögensrechtliche Stellung der weströmischen Frau in der  
Spätantike (1999)

Max Kaser, Das Römische Privatrecht I<sup>2</sup> (1971)

Max Kaser, Das Römische Privatrecht II<sup>2</sup> (1975)

Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht<sup>18</sup> (2008)

Georg E. Kodek, 200 Jahre Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – das ABGB im Wandel der Zeit, ÖJZ 2011, 490ff

Wolfgang Kunkel/ Martin Schermaier, Römische Rechtsgeschichte<sup>14</sup> (2005)

Ulrich Manthe, Geschichte des römischen Rechts (2007)

Hans Schlosser, Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte<sup>8</sup> (1996)

E. Weiss, im Klangkommentar zum ABGB<sup>2</sup> III, zu §§ 795 und 796

Gunter Wesener, Die Rolle des Usus modernus pandectarum im Entwurf des Codex Theresianus, in: Wirkungen europäischer Rechtskultur, K. Kroeschell (1997), 1363ff

Angelika Zach, Zur Geschichte des österreichischen Staatssekretariates für allgemeine Frauenfragen, in: Familienrechtsreform der 70er Jahre“, Wien 1991